

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 12.09.2024, 07:59 Uhr.

Paul Christian Nikolaus Lembke

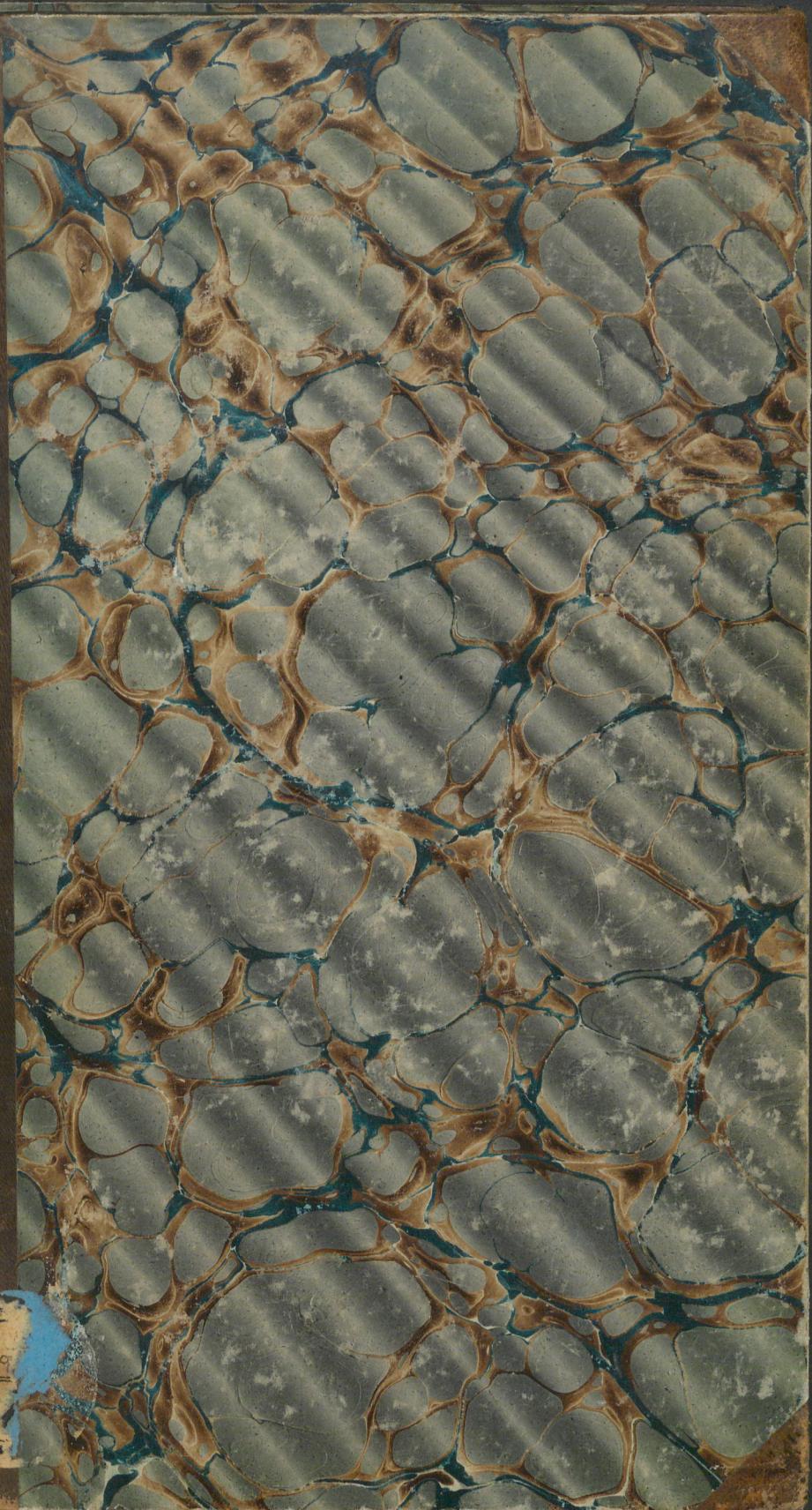
Die Parchamsche Stiftung zu Lübeck

[Textband]

Lübeck: gedruckt bei H. G. Rahtgens, 1844

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1902246616>

Band (Druck) Freier  Zugang 



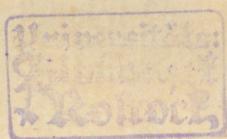
1 Taf.

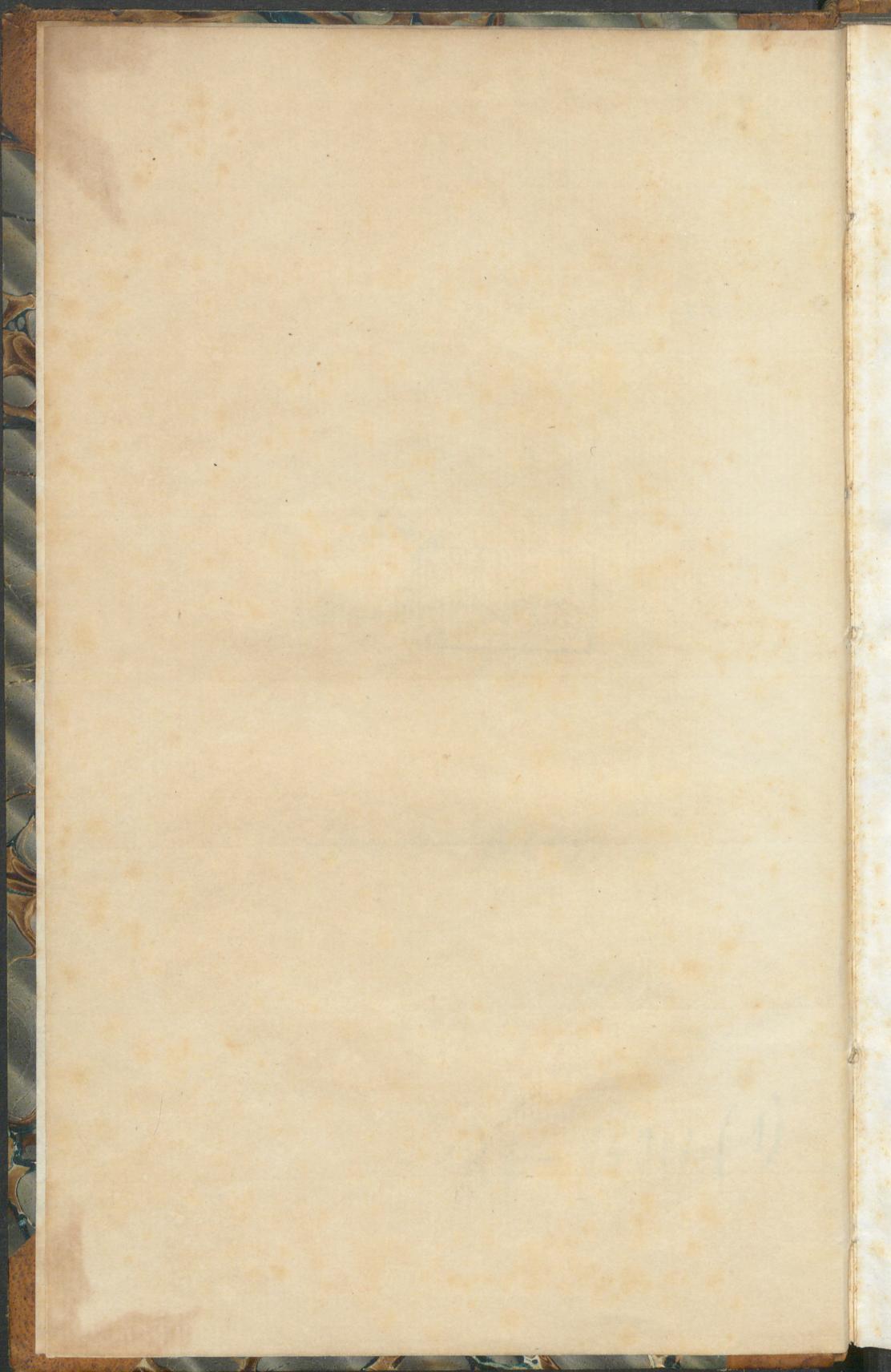
91 8
32

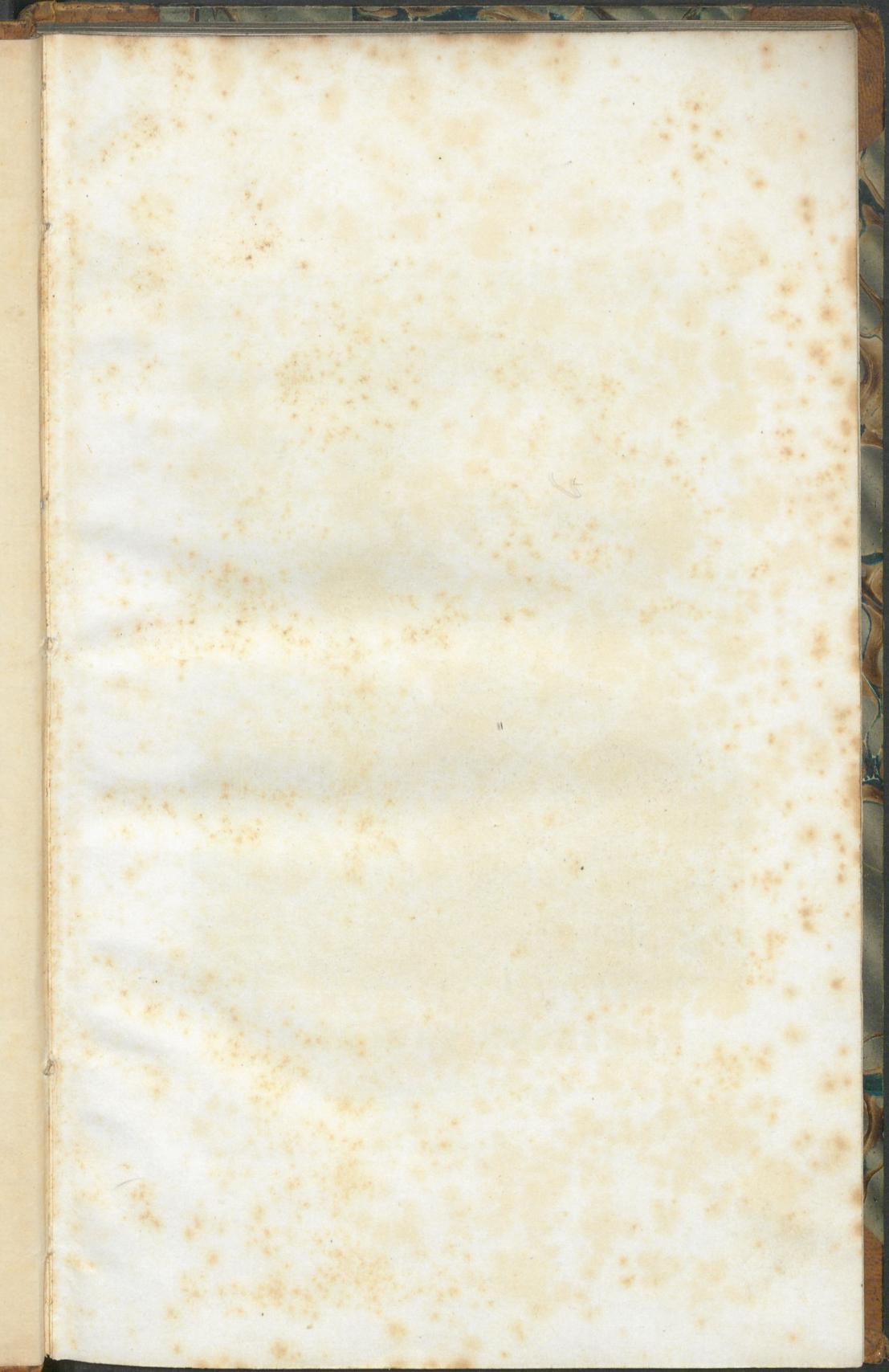
~~III. L. 1. (1)~~

~~II - 4908. (1)~~

Rf - 15311 (1)









HENNING PARCHAM,

Senatur. Fundator.

Die
Parchamsche Stiftung

zu

Lübeck,

d a r g e s t e l l t

von

Paul Christian Nicolaus Lembke,

b. R. Dr., "

des Mecklenburg-Schwerinschen Landguths
Lutterdorf Erbgesessenen.

Mit dem Bildnisse des Stifters und den angelegten
Tafeln I. bis V.

Lübeck 1844.



LB 3348

Vorwort.

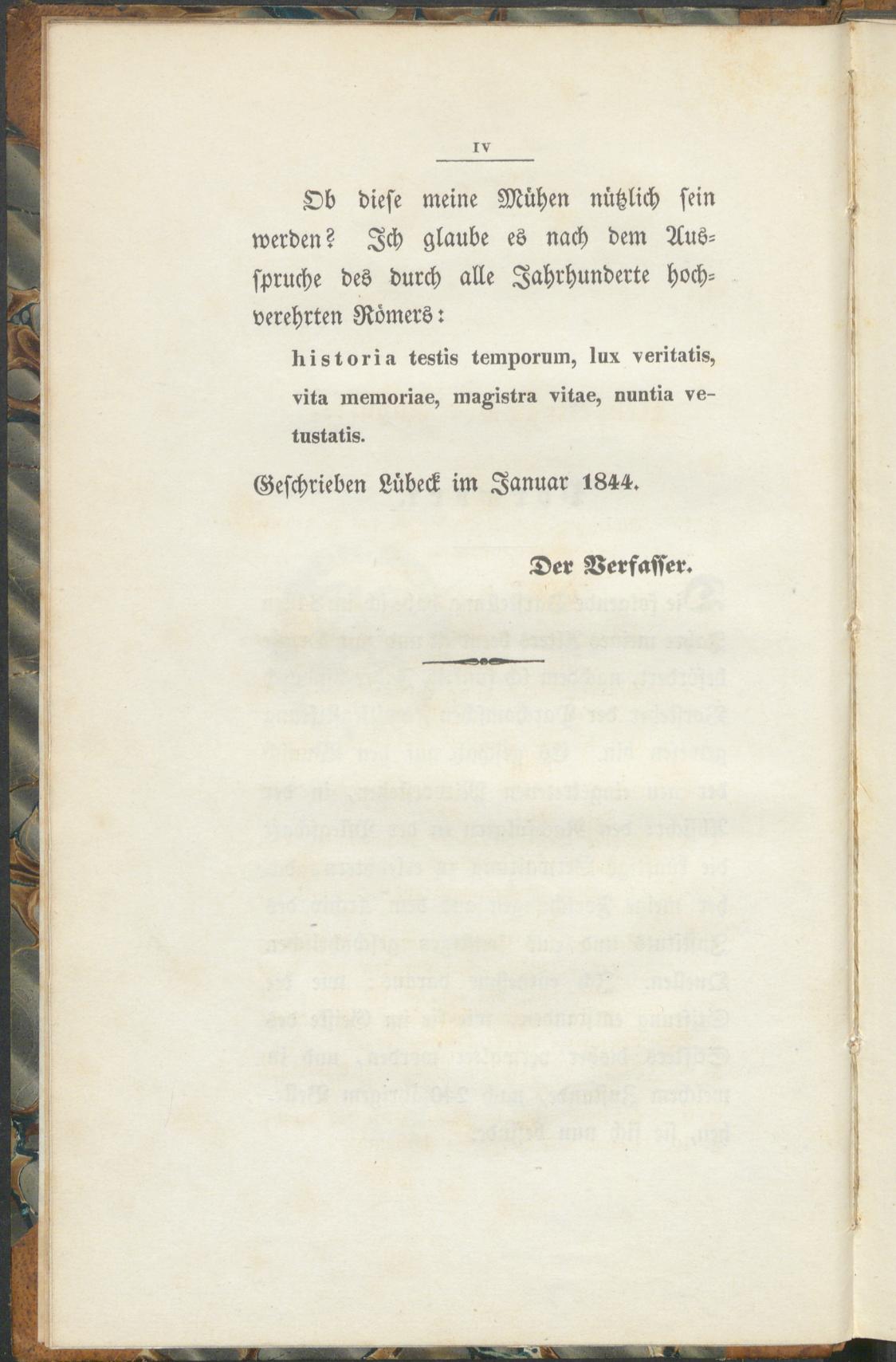
Die folgende Darstellung habe ich im 84sten Jahre meines Alters beendigt und zum Drucke befördert, nachdem ich funfzig Jahre hindurch Vorsteher der Parchamschen Familienstiftung gewesen bin. Es geschah auf den Wunsch der neu eingetretenen Mitvorsteher, in der Absicht: den Nachfolgern in der Pflegschaft die künftige Verwaltung zu erleichtern; daher meine Forschungen aus dem Archiv des Instituts und aus sonstigen geschichtlichen Quellen. Ich entnehme daraus: wie die Stiftung entstanden, wie sie im Geiste des Stifters bisher verwaltet worden, und in welchem Zustande, nach 240jährigem Bestehen, sie sich nun befindet.

Ob diese meine Mühen nützlich sein werden? Ich glaube es nach dem Aus- spruch des durch alle Jahrhunderte hoch- verehrten Römers:

*historia testis temporum, lux veritatis,
vita memoriae, magistra vitae, nuntia ve-
tustatis.*

Geschrieben Lübeck im Januar 1844.

Der Verfasser.



Übersicht des Inhalts.

§. 1. Einleitung und Rechtsbegriffe des zu behan-
delnden Gegenstandes.

Erster Abschnitt.

§. 2. Geschichtliches Entstehen der Parchamschen
Familien-Stiftung. Tabula I.

§. 3. Grundvermögen dieses Familien-Fideicom-
misses.

I. Das Landguth Padelügge mit dem
Dorfe.

§. 4. Ältere Geschichte dieses Grundstücks bis zum
Jahre 1602.

§. 5. Neuere Geschichte dieses Grundstücks, vom
Jahre 1603 bis 1843.

Land-Erwerbungen seit Gründung der
Stiftung.

§. 6. Geschichtlicher Bericht über die Aufhebung
der städtischen Gemeinweiden und deren
Einwirkung auf die im Weichbilde der
Stadt belegenen Landgüther und Gehöfte.

§. 7. Fortsetzung der Land-Erwerbungen.

§. 8. Flächen-Inhalt des Landguths Padelügge.
Tabula II.

§. 9. Scheiden, Grenzen, Wege, Siele des Guts.

§. 10. Grund und Boden des Landguths.

- §. 11. Einzelne Theile des Landguths Padelügge.
 1) Acker und Wiesen.
- §. 12. 2) Hohenstiege.
- §. 13. 3) Gärten im Dorfe.
- §. 14. 4) Teiche.
- §. 15. 5) Hölzung, Forst.
- §. 16. Benutzungsart der Forst;
 a) durch Holzfällen;
 b) durch die Mast, Eichelreise;
 c) durch die Jagd,
 Jagdstreitigkeiten,
 Forstauffsicht,
 Holzfrevel.
- §. 17. Gebäude auf dem Guthe.
 Deren Versicherung gegen Feuersgefahr.
- §. 18. Bewohner des Guts;
- §. 19. Rechtsverhältnisse des Guts;
 a) zum Staate,
 Abgaben und Pflichten (Dienste).
- §. 20. b) zu den Kirchen;
 a) zur St. Marienkirche in Lübeck;
 b) zur Pfarrkirche in Hamberge,
 Kirchen-Arar,
 " Verwaltung,
 " Stühle,
 " Hof und Begräbnissplatz,
 Convent,
 " Abgaben.
- §. 21. c) zu den Schulen;
 a) Pfarrschule in Hamberge;
 b) Trivialschule in Padelügge,
 Schulauffsicht.
- d) zur Armenpflege.
- §. 22. II. Zweites Grundvermögen der Stiftung,
 bestehend in gesammelten und zinsbar
 belegten Capitalien.

Bweiter Abschnitt.

Verwaltung des Parchamschen Familien-Fideicommisses.

- §. 23. A) nach Maßgabe der Gesetze;
- §. 24. B) nach der Bestimmung des Stifters;
 - 1) wörtliche Bestimmung im Testamente, Testamentariat.
- §. 25. Begriff des Ausdrucks „meiner Freundschaft“ im Testamente.
- §. 26. Wirkliche Anwendung der Vorschriften des Stifters in Beziehung des Testamentariats; des Stifters Vor-Eltern, Tabula III. a., des Stifters Geschwister, Tabula III. b., die hier in Lübeck heimathlichen Geschwister, Tabula IV., das namentliche Verzeichniß der Testamentarien, Tabula V.
 - Aufklärende Bemerkungen.
- §. 27. 2) Abgeleitete Verwaltungs-Regeln, hingesehen zu den Studenten, hingesehen zu den Jungfrauen.
- §. 28. Genealogische Einrichtungen.
- §. 29. 3) Einigung der Verwandte; 4) Herkommen.
- §. 30. Geschichte der Verwaltung.
 - Rechtliche Mitwirkung: des lübeckischen Senats; der Testamentarien; der Verwandte — deren Folgen.
- §. 31. Fortsetzung der Geschichte der Verwaltung: Einführung der Administrationsbücher, Bestimmte Verwaltungsregeln, Begriff der Benennung „Studenten.“
- §. 32. Darstellung rein-factischer Zustände und Veränderungen in der Verwaltung.

§. 33. Fortsetzung derselben.

§. 34. Merkwürdige Schicksale der Parchamschen Stiftung während ihres Bestehens:

Wiehsterben,

Holzbrand,

Stürme,

Pest und Seuchen.

§. 35. Fortsetzung der Schicksale:

Krieg und Kriegsüberzüge.

§. 36. Deren Fortsetzung, Folgen der französischen Occupation der Stadt Lübeck.

§. 37. Schluß der Monographie der Parchamschen Stiftung.



Saaten, der Nachwelt gespreuet, erndten
Liebe und Dank.

§. 1.

Einleitung und Rechtsbegriffe des zu behandelnden Gegenstandes.

Die bürgerlichen Rechte der Unterthanen — der Staatsgewalt gegenüber — lassen sich, im Allgemeinen, auf die Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums zurückführen.

Die Freiheit des Eigenthums besteht in dem Rechte eines Bürgers: über sein Vermögen, sohin über sein ganzes objectives Rechtsgebiet, nach eignem Ermessen, im Leben und auf den Todesfall, ungehindert zu verfügen.

Der Begriff eines freien Eigenthums ist allen guten Staatsverfassungen eigen und heilig. Je kräftiger der Schutz ist, welchen die Regierung diesem Rechte verleiht, desto größer ist die Thätigkeit und der Reiz des Einzelnen zum Erwerbe; desto stärker sein Wille: auch noch

über sein Leben hinaus, dem Gemeinwesen oder einem Theile desselben, in mannigfacher Art nützlich zu werden.

Die dauernden Veranstaltungen, welche wir Milde oder Fromme Stiftungen zu nennen pflegen, als Ergebnisse jener freien Schaltungs fähigkeit betrachtet, sind redende Urkunden der volksthümlichen Gesinnungen vergangener Zeiten; sie bilden den Triumph geselliger Tugenden.

Ist der ordnende Wille des Wohlthäters allgemein, oder auf den ganzen Staat gerichtet: so mag das Geordnete immerhin als Theil und Zubehör des Gemeinwesens betrachtet werden, in dem Verstande jedoch nur: daß dasselbe nach Vorschrift seines Urhebers verwaltet, verwendet und erhalten werde. [1]

[1] Dem erklärt sich bestimmt der außerordentliche Deputations-Reseß vom 25. Febr. 1803, §. 65. verbis:

„Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufficht und Leitung untergeben bleiben. Die in Smidts hanseatischem Magazine, Bremen v. J. 1799, Bd. 2, pag. 166 enthaltene besondere Meinung des Herrn Dom-syndicus Dr. C. A. Overbeck, nachmaligen würdigen Bürgermeisters der Stadt Lübeck: „wie es dem Staate zustehet, von der Bestimmung der Testatoren milder Stiftungen abzugehen“ —

Ist der Zweck der Anstalt aber nur einem bestimmten Theile der einheimischen und fremden Staatsbewohner gewidmet, wie Privat-Corporations- Stamm- Geschlechts- Familien-Institute, so ruht das Grundvermögen im Privat-eigenthume des berechtigten Wesens, der physi- schen oder moralischen Person. Doch — ge- mäß der fortwährenden Absicht des Stifters, und vermöge des der Staatsregierung über Alles, was des Staates ist, innwohnenden Rechts der Oberaufsicht — ist diese auch hier nicht ganz ausgeschlossen. Es äußert sich diese summa inspectio regiminis, und äußert sich nur:

einerseits: in dem Schutze und der Vorsorge, daß die Verwaltung in der vom Gründer festgesetzten Weise geschehe, auch

beruht auf Verwechslung der Begriffe des staatsrechtlichen Expropriationsrechts, der Ver- vollkommenung der vom Testator gegebenen Be- stimmungen, und auf dem irrgen Wahne: daß der Stifter sich seines Eigenthums ent- äußert und auf kein sonstiges Subject über- tragen habe. S. dagegen Brendel's Recht und Verwaltung milder Stiftungen, vom Jahre 1814, Seite 30; und Carl von Salza und Lichtenau, von Stamm- und Geschlechts- Fideicommissen, Leipzig, 1838. Abschn. 2. u. 3.

Würden Vorsteher solcher Anstalten, zum Nachtheile derselben, diese Grundsätze übersehen, und sich etwa höherem begehrlichen Ansinnen sorglos hinneigen: so würden sie persönlich verantwortlich werden.

der vorgeschriebene Zweck möglichst vollkommen erreicht und der Nachwelt erhalten werde; andererseits: daß dem Staate die Abgaben und Leistungen zugehen, welche — unter sonst gleichen Beziehungen — auch anderen Staatsbürgern und deren Vermögen obliegen. Gesichertes Fortbestehen der aus Vorsorge der Altvorderen stammenden nützlichen Einrichtung, Benutzung derselben ohne Mißbrauch, und — in dessen Gegensätze — Leistung bürgerlicher Pflichten, sind die ständigen Erscheinungen und Wirkungen solcher Schöpfungen in der äußern Welt.

Erster Abschnitt.

§. 2.

Geschichtliches Entstehen der Parchamschen Stiftung.

Valentin Parcham, im Lande Pommern, in der Stadt Treptow an der Rega ansässig und Bürgermeister daselbst, mit seiner Ehefrau Anna Lebbin, aus einem dortigen adelichen Geschlechte, erzeugt unter elf Kindern einen Sohn: Henning Parcham, der sich als Kaufmann [2] in der reichsfreien Stadt

[2] Er handelte — wie aus dem Inventar seines Nachlasses zu ersehen — von Lübeck aus auf

Lübeck [3] ansiedelt und hier zum Mitgliede des Raths erkoren wird. Dieser wohnt in der Breitenstraße (ist № 785, der v. Rohdenschen Buchhandlung), welches Haus auch einen Ausgang nach der Königstraße durch № 667, (ist weiland Dr. A. H. L. Vorster eigenthümlich,) hatte. Er verstirbt als Cämmereiherr im 50sten Jahre seines Alters, am 16. Februar 1602, und wird am 19. Februar in der Marienkirche, an der Vor-derseite der sogenannten Heyseßels-Todtenkapelle, in ein Grab bestattet, welches erst am Tage nach seinem Tode, für 800 *mf*., von David Divizzen Erben angekauft wird. [4] Auch dort ist sein Epitaphium neben einem zweiarmigen messingenen Leuchter befindlich, wozu die Lichte, bisher, aus der Stiftungscasse mit jährlichen 8 *mf* der Kirche vergütet worden. [5] Das Wappen des Stifters ist in angefügter

Portugal, Spanien, Polen, Pommern, mit Salz und anderen Waaren, trieb starke Schiffsrhederei.

[3] Die Stadt Lübeck erhielt die Reichsfreiheit vom Kaiser Friedrich II. im Jahre 1226. S. Lübecker Urkunden-Sammlung vom Jahre 1843, Thl. I, Urk. XXX.

[4] Padelügger Archiv Fase. N., wo auch über den des Grabes halber mit den ehrenvollen Erben entstandenen langwierigen Rechtsstreit Nachricht gegeben wird.

[5] Padelügger Protocoll, Seite 265.

Welteren, dem St. Marien-Kirchen-Archiv entlehnten Nachrichten zufolge, war ein

Tabula I

abgebildet, auch in der Vorseite des Herrenhauses zu Padelügge in Stein ausgehauen. Sein Bildniß, [6] vom Maler Bley auf einer Kupferplatte restaurirt, findet sich im Padelügger Herrenhause. Eben dort das seiner Gattin, Gesche Bauvmann, [7] von eben dem Maler; endlich ist daselbst vorhanden das Bildniß des Paulsen von Weissenau, [8] von dem Maler Lischbein zu Lübeck angefertigt. Dieser genannte Paulsen von Weissenau ist der Sohn von Ilse, gebornen Parcham, Schwester des Stifters, welche mit Jürgen (Georg) Paulsen verehelicht war, und von denen die hiesigen Linien abstammen. (vid. §. 26.)

Die Ehe des Stifters mit Gesche Bauvmann bleibt kinderlos. Die Wittwe heirathet nach seinem Tode den Bürgermeister Lüneburg, stirbt am 28. Juli 1620 und wird neben ihrem ersten Gatten beerdigt.

Capital von 200 £ belegt und dessen Zinsen der Kirche zur Anschaffung der Wachslichte angewiesen. Da aber der Ertrag nicht ausreichte, nahm die Stiftung den bei der Stadtkasse belegten Renteposten wiederum an sich und zahlte dagegen der Kirche jährlich Acht Mark, welche auch in jährlicher Administration aufgeführt stehen.

[6] Protocoll, Seite 195.

[7] " " 182 und 195.

[8] " " 240, № 2.

7

Hennig Parcham, dessen väterliches Erbgut 673 Gulden betrug, [9] stirbt mit Hinterlassung eines, am 16. Februar 1602 — seinem Sterbetage — vollzogenen, dann in öffentlicher Audienz des Raths zu Lübeck verlesenen und obrigkeitslich am 10. März e. a. bei Macht und Würden erkannten Testaments, nachstehenden, *Testament.* hieher gehörigen Inhalts:

„Min Dörp Paddelüche sollen mine Testamentarien thome duresten, alß se Können,
„Vorhüeren, Vnd wadt Jareliks bau-
„ven de Unkosten darvon Kamen
„werdt, solckes soll an Veer Stu-
„denter Vnd an Veer arme Jungs-
„fruven Jährlichs gewendet wer-
„den, Jedoch allein denselven, so von
„mihner Fründschop, so von Sehlichen Val-
„tin Parcham, und miener Moeder Annen
„Lebbins gebohren sin; Vnd sollen ock de-
„sülve, wen Ehre Oldern Versterven, sich
„negestüegen tho laeten schuldig sin. Dar
„oock miner Fründen Kein Vorhanden, so
„studerent würden, so soll Datjenige bedt
„up de tiedt, dat ehliche Vorhanden so
„studerent, Vp gelegt, Vnd wenn
„See es nödig, dartho angewendet
„werden.“

[9] Archiv Fasc. A. № 20.

„Golde idt ock na Gades Willen thodrangen, dat Keine Fründe von miner Linien als vorgemeldet gebohren, vorhanden sijn würden, so soll solches glickvol an andere Frömbde, na voriger Disposition, Studenten und arme Jungfruwen, na rade miner Testamentarien, uth gedehlt werden. Mine Testamentarien lese ich Franciscum Knöckert, Secretarium; Claws Költer; Jürgen Pawels; und Hinrich Martens; und will so oft iemand von ihnen verstervet, dat alßdann an des Verstorvenen Steede, ein framer Mann uth miner Fründschop wedderumb in de steede gekohren werden soll, beth dath dith min Testament und letzter Wille gänzlich entrichtet; doch will ich, dat stedes der Protonotarius pro tempore binnen Lübeck, ein Mitten Testamentarius sin sol.“

Der hauptsächliche Inhalt des Testaments ist demnach:

Jünglinge, aus der bezeichneten Abstammung entsprossen, welche nach dem Begriffe damaliger Zeit studiren, d. h. eine Universität beziehen und dort ihren mehrjährigen gelehrtten Studien obliegen werden, sollen eine Beihilfe aus diesem Testamente genießen können.

02 26. A. 2007 1000 Gleich-

Gleich abstammende Jungfrauen — diese jedoch nur nach bescheinigter Armut — sollen auf einen Beitrag zur ehelichen Ausstattung antragen können; alles dies:

nach den Kräften der Stiftung; und unter Aufsparung nicht vertheilter Auskünfte für künftige begehrlichere Zeiten und ver- vielfältigte Ansprüche einer einst mehr ver- breiteten Nachkommenschaft.

So war denn ein deutschthümliches Institut, ein Familien-Fideicommisß [10] unter der Benennung, der Parchamschen Stiftung geschaffen.

§. 3.

Grundvermögen dieses Fideicommisßes.

Die Ausstattung oder das Grundvermögen dieser Stiftung besteht:

- I. aus den mehren zusammengekauften Ackerhöfen des Landguths Padelüge (Padelück, Pöllüche) im Weichbilde der Reichsstadt Lübeck vor dem Holstenthore, am Travenflusse belegen, [11]
- II. aus den gesammelten Capitalien der jährlichen Ueberschüsse der Verwaltung (vid. §. 22).

[10] Dessen rechtliche Ansicht siehe in J. H. Böhmeri Exercitat. ad Pand. T. 2. Exerc. XXI. de fundam. paet. famil. Cap. 2.

[11] Obern-Stadtbuch

Libr. 22, fol. 24. 25, Petri 1596.

" 22, " 28, Nicol. 1596.

§. 4.

Ältere Geschichte des Dorfes Padelüge
bis zum Jahre 1602.

Schon ein Privilegium Kaisers Friedrich des Zweiten, der Stadt Lübeck im Jahre 1226 gegeben, bezeichnet den von den Dörfern: Drögen-Vorwerk (Siccum allodium) und Krempelstorf herab, zum Travenflusse abfließenden Bach, Padelüche genannt, als Stadtgebietsscheide. [12]

Die eigentliche Ueberlassung des Landguths Padelüge mit dem besonders genanntem slavischen Dorfe nebst allen Zubehörungen und Grenzen, Wäldern, Wiesen und Gewässern, zu Weichbilde-Recht, geschieht von Johann I. und Gerhard I., Grafen von Holstein, der Stadt Lübeck im Jahre 1247, für 300 *mk* lübeckischer Pfenninge

[12] Moser's Reichsstädtisches Handbuch, Bd. II., Cap. 29, № 4, von der Reichsstadt Lübeck

Concedimus et adjicimus terminis civitatis, ut teneat ipsa civitas a modo a rivo Padelüche usque in Travenam et sursum a rivo Padelüche, secundum terminos ibi distinctos, usque in rivum Crempelstorpe, et ab eodem rivo Crempelstorpe usque ad siccum allodium, et ab eodem usque in Travenam.

S. Urkundenbuch der Stadt Lübeck v. J. 1843.
1. Abth., Thl. 1, Urk. VII. und XXXV.
pag. 9 u. 45.

oder Denarien, [13] nach heutiger Währung etwa 4800 mfl. [14]

Im Jahre 1242 gehört dies Grundstück einer Familie, welche sich de Padelücke nannte. [15]

[13] Diese Urkunde sub dato 1247, octavo Kal. Marcij (Febr. 22) ist abgedruckt in lateinischer Sprache im Lübecker Urkundenbuch, Abth. I. Th. I, № CXXIV., p. 121. und in deutscher Sprache in Seestern-Pauly's Beiträgen zur Kunde der Geschichte Holsteins, Bd. I, Abth. 7, Anl. A., Seite 57, verbis: Vortmehr dat Dörp Crempelsdörp mitt dem wendischen Dörpe, und dat Dörp Poddelüche mit dem wendischen Dörpe, und mitt aller siner to behöringe vnd Scheden, gebuwet und Ungebuwet, wölden, weyden, wischen vnd watern, de to den Erbenomenden Dörpen plegen to behörende, vnd allens datt dar ent binnen, van den scheden der Vorgeschreven Dörppe, wente thor Statt Lübecke, vnd wente an de Trave, vnder sodanem Rechte, dat wickbilde hett, hebben gegeven tho ewigen tyden, fryes tho bruckende, in der Vergnöngunge des Dörpes Poddelüche mit sinen thobehöringen, darvör se vns hebben verndget, drehundert mark penninge, und des schölen de vorschreven schede alle to ewigen tyden ane alle ansprücke, to dem Wickbilde der Stadt Lübeck, vnd to den Enden der Statt Lübecke unwedderopeliken behören.

[14] Geschichte des lübeckischen Münzfußes bis zum Jahre 1463, Abh. XIV., S. 264 (auct. Grautoff.)

[15] Ohne die Quelle anzugeben, enthält die Lübeckische Chronik, Lübeck 1842 (von Röse), p. 75. folgende nachrichtliche Bemerkung:

„Auch von ihrem alten Rechte: keine Burg in der Nähe der Stadt dulden zu müssen,

Nach deren Abgange, im Jahre 1268, melden sich zu diesem Besitzthume Hildebrandus et Hermannus de Hallis; und werden von der Stadt gütlich abgefunden, welche das Dorf für sich behält.

Im Jahre 1270 ist Heinrich von Bremen oder Vermen Erbgesessener, und wird Dominus — Bezeichnung des freien und ritterlichen Standes — genannt.

Es verkaufen, im Jahre 1332, die von Averstorp das Dorf Padelügge dem Bischof Heinrich II. zu Lübeck. [16]

Zwischen den Jahren 1381 und 1399 gab es folgende Besitzer: Marquard Lange; nach ihm Henrich Wege, dann Hermann Padelüche Wittwe und Erben: [17] eben diejenigen, welche die Wettzinse der Wette zahlen. [18]

„machten die Lübecker schon in dieser Zeit
„Gebrauch, indem sie 1212 die Brüder
„Padelügge zwangen ihr festes Haus wie-
„der abzubrechen.“ —

Ein Otto de Padelüche, als Zeuge, tritt auf in einer Urkunde v. 5. Febr. 1255. S. Lüb. Urk.-Buch № 216.

[16] Der Kauf- und Consensbrief vom Jahre 1332 XVIII. Kal. Jul. findet sich in Lüning's Reichs-Archiv, Bd. 17, oder im Spicilegio ecclesiastico Tom. 2, pag. 341.

[17] O. Stadtbuch Libr. 9, fol. 103, Mar. 1490.

[18] Wettebuch de 1381 — 1399.

Im Jahre 1474 ist Johann von Lüneburg, Rathmann, in der Beckergrube wohnhaft, auf Padelügge erbgesessen; und stirbt den 29. August 1474. Frau Agnete v. Lüneburg, Claus Reinbecks Tochter, des Vorigen Wittwe, erhält es von ihrem Ehemann zum Leibgedinge.

Hans v. Lüneburg, Sohn des vorgenannten Johann und der gebornen Steinbeck, überlässt es seinem Bruder Thomas im Jahre 1531 und stiftet in Gemeinschaft mit diesem eine ewige Messe zu St. Catharinen.

Des Hans Nachkommen gebrauchen das Panier oder die Panne (Fahne) zum Familien-Abzeichen: Beweis ritterlicher Würde.

Die Gebrüder Thomas und Hermann Lüneburg besitzen das väterliche Guth zusammen im Jahre 1490, [19] theilen es aber im Jahre 1494. [20] Des Thomas Hälften bekommt dessen Sohn Johann, der später auch seines Onkels Hermann's Hälften an sich bringt. Dessen Wittwe und Erben veräußern den Hermann-Lüneburg'schen Anteil, im Jahre 1531, wiederum an Hans von Elpen oder Lennepen; den Besitz der anderen großväterlichen, dem Johann Lüneburg zugetheilten Quote setzt der Sohn Hans fort; von diesem wird er auf Johann Stolterfoht, fer-

[19] O. Stadtbuch Libr. 9, fol. 103. Mariae.

[20] O. Stadtbuch Lib. 13, fol. 45. "

ner auf dessen Schwiegersohn, Dr. Johann Strube, und endlich von dessen Kindern resp. per tutores, im Jahre 1596, auf Henning Parcham übertragen. [21]

Des Hermann-Lüneburg's Antheil geht anfänglich durch Kauf auf Johann Lüneburg; fällt von ihm, im Jahre 1531, auf Hans Elpen oder Lennepen, von diesem, im Jahre 1553, auf Hermann Carstens, dann von eben ihm und seinem Bruder Hinrich, auf Johann Carstens. Dem folgt Hans v. Kolten; diesem Hermann Meyer; und endlich in Folge Kaufcontracts vom 17. Junius 1596 Henning Parcham. [22] Der Kaufpreis beider dieser Theile oder des Guths im Ganzen war etwa 20,000 *ml* Courant.

Dies sind die einzelnen Anzeichen älterer Zeiten, bis das Grundstück, als einem künftigen Familienzwecke dienstbar, den Vorstehern der Stiftung zugeschrieben ward. [23]

§. 5.

Neuere Geschichte des Landguths Padelügge, vom Jahre 1602 bis zum Jahre 1843.

Die Vorsteherschaft war pflichtmäßig bemüht, das Guth in seinem Werthe [24] zu er-

[21] D. Stadtbuch Libr. 22, fol. 24. 25. Petri.

[22] D. Stadtbuch Libr. 22, fol. 28. Nicolai.

[23] D. Stadtbuch Libr. 20, fol. 1 b. Mariae.

[24] Eine Urkunde v. J. 1262, die Einkünfte der Stadt Lübeck einzeln aufführend, bezeichnet das

halten und gelegentlich in seiner Grundfläche zu vergrößern. Seit dem Beginne der fidei-commissarischen Begründung ist das geschichtliche Vor- und Rückschreiten dieses Landguths theils Folge thunlicher Erwerbungen an Grund und Boden, theils angemessenen öffentlichen Schutzes und eigner Besserungen, theils zu fälliger günstiger und ungünstiger Umstände.

Wir reden, um eine vollständige Areal-Ansicht geben zu können, zuerst:

von den administrativen Erwerbungen. Grund-
Erwerbungen.

1) Im Jahre 1685, November 10, erstand käuflich die Vorsteherschaft von der Stadt Lübeck drei Wiesen, nemlich: die vom Padelügger-Ziegelhofe unten am Hohenstiege, längst der Trave, bis zur Landwehr belegene „Große Wiese“ sammt der daran grenzenden „Kleinen Wiese“ hinter des Ziegelmeisters Hause, auf der andern Seite des daselbst befindlichen Wasserlaufs, in der Größe von 2817 □R. für 2100 mꝝ,

Landguth Padelügge, seinem Grundboden nach, mit IX jugera = ein Feldmaß ungleicher Größe in Deutschland, sonst auch ausgedrückt durch: Jauchert in Niedersachsen, Zuck in Holstein, sonst durch Acker, Morgen, Pfug, Tagewerk, mansus. Die Abgabe von jedem Jauchert wird in jener Urkunde auf 5 solidos gesetzt. (Solidus ist eine kleine römische Goldmünze von etwa einem Ducaten.) — S. Lüb. Urk.-Buch, Urk. CCIX., v. J. 1262, S. 250-56.

eine Wortsinse von 2 $m\frac{1}{2}$ (S. §. 19 α № 3.), und unter dem Verbote des weiteren Verkaufs. [25]

2) Im Jahre 1715, März 25, ward ein der Stadt eigner, neben der großen Wiese zu Hohenstiege belegener Hügel, „der Schieferberg“ genannt und 414 $m\frac{1}{2}$ haltend, damals — wie es in den Acten heißt — sehr theuer, für 414 $m\frac{1}{2}$ und eine jährliche Grundhauer von 6 $m\frac{1}{2}$ (S. 19 α № 4.), käuflich erstanden. Späterhin, in den Jahren 1784, 85, 89, ward die streitig gewordene Grenze berichtigt. [26]

S. 6.

Ausweichender geschichtlicher Bericht über die Aufhebung der städtischen Gemeinweiden und deren Einfluß auf die im städtischen Weichbilde belegenen Landgüter und Gehöfte.

3) In Lübeck, wie fast in allen Städten des nordischen Deutschlands, war es hergebracht, daß auch die Städter zu ihrem häuslichen Gebrauche Milch- oder Kuhvieh hielten, welches durch

[25] O. Stadtbuch Libr. 52, fol. 6. Mariae. Padelügger-Hauptbuch fol. 6, 32, 47, 553. Protocoll Seite 96. Der Kaufbrief liegt im Archiv Fase. D. № 2. 3.

[26] Hauptbuch fol. 31, 118, 546. Archiv, Fase. C. № 5.

“ D. ” 22.
“ G. ” 1—5.

Protocoll v. J. 1784, Seite 280; v. J. 1785, S. 286, 287; v. J. 1787, S. 299, 300.

durch die Gemeinhirten tagtäglich auf die städtischen Gemeinweiden aus- und eingetrieben ward. Hier vor den Thören vereinigte es sich mit den Heerden der in der Landwehr belegenen Höfe und weidete gemeinsam, unter gebräuchlichen Vorschriften und Grenzen. Von dieser Stadtweide heißt es in einem sogenannten Stallbuche, angefangen 1582, fol. 371:

„daß sie nur precario zustehé, so lange es
„E. H. Rath beliebt, und sie sich darauf
„wohl verhalten; dazu: nicht allein, son-
„dern nebst anderen, die der Rath damit
„begünstigt.“

Nach und nach wurden der städtischen an diesen Triften theilnehmenden Haushaltungen weniger; Rath und Bürgerschaft — die Möglichkeit einer dem Staate vortheilhafteren Benutzung derselben ein sehend, und darin ein Mittel zur Abhelfung dringender Geldnoth erblickend — beschlossen, im Jahre 1760, die Aufhebung der Gemeinweide und die Verwendung derselben zur Acker- und Gartencultur. Die Landbegütherten im Weichbilde wurden, für ihren Weide-Antheil, durch wohlfeile, 31jährige Hingabe bestimmter Landflächen zur beliebigen Benutzung abgefunden. So erhielt denn auch Par delugé seinen Theil mit etwa 12,000 □R. in Zeitpacht. [27]

[27] Protocoll Seite 170, 175, 202, 203; Archiv, Fasc. D. № 6—19.

Alle dergestalt behandelten Landgüther, fast ohne Ausnahme, verfielen darauf: diese auf Zeit erlangten Landstrecken — zu Acker- und Milchwirthschaften eingerichtet — ihren Dorfseinwohnern oder anderen Landleuten in Aft er pacht zu geben. Sie erbaueten dazu die nöthigen Gebäude und trafen andere dazu dienlichen Anstalten der Einkoppelung, der Begrabungen u. s. w. Diese Einrichtung war, im Erfolge, ihnen sehr nachtheilig. Die Neubauten kosteten viel, die dürftigen oder ungelehrten Colonen waren der Unternehmung nicht gewachsen, und bei endlicher Rückkehr der Landereien an die Stadt — nach verlaufenen 31 Jahren — sahen die Gutherbesitzer zu Neuhof, Bunterkuh und besonders zu Padelügge sich mit großen Gebäuden belastet, deren Erhaltung jetzt mehr kostet, als Haus- und Gartenmiethe einbringen. Es gereichte diese Unternehmung zwar der Stadt und der Staatscasse — welche nun ein urbares, eingekoppeltes Land zurück erhielt — zum großen Vortheil, den Gutherbesitzern hingegen war sie schadenbringend, denn diese entbehrten forthin den Mitgenuss einer bedeutenden Gemeinweide. Nur dadurch mag dies Verfahren der damaligen Vorsteher entschuldigt werden, daß diese Ansicht derzeit allgemein vorherrschend war, und von allen Landbesitzern unter gleichen Umständen empfohlen und angewendet wurde. [28]

[28] Archiv, Fasc. D. № 6—19.

§. 7.

Fortsetzung fernerer Landerwerbungen.

Bei der eben gedachten Theilung der Ge-
meinweide blieb, zwischen dem, der Königl. Hol-
steinischen Hoheit damals unterliegenden Land-
guthe Moisling und den städtischen Gehöften
Buntekuh, Neuhof und Padelügge, eine nicht
sehr bedeutende Strecke Weidelandes liegen, wo-
zu diese genannten Güther ausschließlich be-
rechigt waren und welche nur von ihnen in
bestimmten, und mitunter bestrittenen Scheiden
beweidet ward. Man nannte diese Fläche die
Moislinger-Haide, obschon sie durch den
Travenfluss von Moisling getrennt war. [29]
Im Jahre 1802 wurden die zwischen beiden
Regierungen obwaltenden Grenzstreitigkeiten
durch einen am 22sten Januar abgeschlossenen
Vergleich beseitigt: [30] Es ward im Art. IV.
dieses Vergleichs das Guth Moisling — welches

Moislinger
Haide.

[29] Archiv, Fase. E. № 1—11.

[30] Vertrag zwischen der Stadt Lübeck und der
Krone Dänemark, als Herzogen von Holstein,
über die Landeshoheit mehrer in Holstein be-
legener Dörfer vom ^{22. Jan. 1802}
_{30. Apr. 1806} in Seestern-
Pauli's Beiträgen zur Kunde der Geschichte
des Herzogthums Holstein, 1822, Thl. 1,
pag. 85, Anl. Litt. L. M.; S. auch Verhand-
lung des Bundestages zu Frankfurt a. M.
im 8ten Bande der Protocolle der deutschen
Bundes-Versammlung. Seite 10—15.

bis dahin der Stadt Lübeck, nur dem Privat-Eigenthume nach, angehörig gewesen — nun auch der Stadt mit landeshoheitlichen Rechten übergeben. So konnte es denn geschehen, daß im Jahre 1814 auch dieser letzte Ueberrest der Weide, unter Gutheissen der damals die Stadt beherrschenden Kaiserlich Französischen Regierung, den sämtlichen Nutznießern zugethieilt ward.

Es erhielt sonach auch das Guth Padelügge
4) eine ihm zunächst liegende Landfläche von
6720 □R. — unter Uebernahme der Reallasten
und einer jährlich der Stadtkasse zu zahlenden
Grundhauer von acht Schillingen pr. 60 □R. [31]
Dieses Stück Landes bildet ißt die große und
kleine Haidekoppel des Guths.

5) Im Jahre 1840 erwarb die Stiftung —
in Ausgleichung mehrer, durch die neue Oldes-
loer-Kunststraße veranlaßten Landabtretungen,
Austauschungen und daraus dem Guthe ent-
sprungener Schäden und Entbehrungen — zu
Erbpacht recht:

a) den an der Trave und dem lübeckischen
Landgraben belegenen Hohenstiegerbusch,

[31] Karte, Feldregister, Vergleich v. 29. Juli 1824
im Archiv, Fasc. D. № 23—25; Hauptbuch
fol. 531.

Protocoll v. §. 1810, pag. 369—371; v. §.
1813, p. 387; v. §. 1814, p. 404; v. §. 1815,
p. 407.

welchen die Stiftung, schon seit dem Jahre 1820, für jährliche 31 m \varnothing 8 β in Zeitpacht gehabt und zum Getreidebau benutzt hatte. [32] b) die, an der Guthsgrenze, neben der so genannten Moislinger-Haide, belegene Heukoppel, (№ XII. der städtischen Karte) welche von dem Padelügger Dorfteiche und den Wegen nach Buntekuh und Schönbocken eingeschlossen ist. Der jährliche Canon für a ist bestimmt zu 31 m \varnothing 8 β für b " " zu 107 " 4 " und der entrichtete Kaufpreis des erb pächtl. Rechts für Beides betrug 2000 m \varnothing Courant. [33]

§. 8.

Aufgabe des Flächeninhalts vom ganzen Landguthe; im Jahre 1843.

Nach älteren Vermessungen, namentlich der, welche folgends Kaiserlichen Commissions-Recenses vom 9. Junius 1669 über das städtische Gebiet durch den Ingenieur Simon Schneider erging, hatte das Landguth Padelügge eine

[32] Protocoll vom Jahre 1810, p. 361.

Archiv, Fasc. C. № 36, 37 und Fasc. H. № 12.

[33] Hauptbuch p. 647.

Protocoll v. J. 1838, S. 474; v. J. 1840, S. 478.

Archiv, Fasc. C. No. 36, 37; D. No. 27; H. No. 12.

Grundfläche von 82,800 □R. Eine spätere Ausmessung der damals ganzen Landfläche vom Hauptmann Schumacher im Jahre 1730 [34] ist während der Kaiserlich Französischen Occupation dieser Stadt in den Jahren 1806—1812 von den Gewalthabern eingefordert, jedoch nicht restituiert worden. In der zuletzt, im Jahre 1833, vom Lieutenant von Bühlingslöwen aufgenommenen und bis zum Jahre 1840 berichtigten Vermessung [35] ist folgendes Areal-Gehalt angegeben:

I. Ackerland	□R. 57,462.
II. Gartenland "	6,135.
III. Wiesen "	4,011.
IV. Hölzungen "	22,866.
V. Hofplätze, Leiche, Wege "	2,002.

zusammen □R. 92,476.

Siehe die sub

Tabula II.

Guthskarte. angefügte Karte nebst Feldregister.

Hier haben wir die im Jahre 1843 vorhandene ganze Größe des dem Familien-Fideicommisse angehörenden Landguths Padelügge.

[34] Archiv, Fase. D. No. 5.

[35] " " D. No. 26.

Protocoll v. S. 1833, S. 457 in fine.

§. 9.

Scheiden und Grenzen des Gehöftes,
Wege, Siede.

Es grenzt [36] dies Landguth:

gegen Osten: an städtische, der Gemein-
weide entnommene Koppeln und das Priz-
vatguth Buntekuh;

gegen Süden: an die Moislinger-Feld-
flur diesseits dem Travenflusse und die
nach Oldesloe führende Landstraße.

In Westen scheidet der städtische Land-
graben vom vormals fürstlich-lübeckischen,
seit dem ^{14. Februar 1842}
^{1. Januar 1845} Herzoglich Holz-
steinischen Gebiete — dem Dorfe Hans-
felde.

Im Norden trennen die Güther Schön-
böcken und Roggenhorst; jenes im Priz-
vat-Eigenthume, dieses der Stadt ge-
hörig. [37]

Grenzstreitigkeiten sind nicht vorhanden,
zumal die früheren ungewissen [38] Triften durch

[36] S. Guthskarte oder Tabula II.

[37] Protocoll v. J. 1831, p. 453, 471.

[38] In den Jahren 1584, 1587 und 1588 sind
processualische Verhandlungen, in Sachen Herr-
mann Carstens c. Dr. Struben Wittwe und
Erben, in Betreff eines Leichs, Damms und
der Fischerei, „vom Landgerichte auf dem
Kuhberge“ entschieden.

Archiv, Fasc. Q. No. 13—16.

Protocoll v. J. 1725, 26, 28, Seite 96,
98, 107.

endliche Aufhebung der Weide selbst und durch fernere Landtheilungen wegfallig geworden sind. Andere sonst vorgekommene Wirren sind meist gütlich ausgeglichen; und wo nicht gerade Fluß oder Landgraben die Scheide machen, sind fast überall Grenzsteine gesetzt. [39]

Die neuesten, durch die Chaussee-Anlage eingetretenen Austauschungen und Erwerbungen dürften den Auftrag zur Verichtigung der Versteinigung nach ißt stehenden Verhältnissen anrathen, um für die Folge Ungewißheit und Verwirrung zuvorzukommen.

Zur Verhütung bößlicher Umgehung der Oldesloer-Kunststraße dieseits Hohenstiege ist in der Landstraße, welche von Lübeck ab, über Neuhof nach Buntekuh und Moisling führt, im Jahre 1843 ein Schutzbaum angelegt. Die Verhältnisse, so weit sie das Guth Padelügge betheiligen, sind mit der städtischen Wegebau-De-

[39] In Betreff der Ausgleichungen dient nachrichtlich:

In Betreff des Landgrabens oder der Landwehr: das Archiv, Fasc. G. u. F. No. 4-17. Protocoll p. 214, 17, 19.

Gegen Buntekuh: Archiv, Fasc. H. No. 9. Gegen Schönböcken: Archiv, Fasc. H. No. 11; und Protocoll pag. 104, 146, 175, 183, 194, 244, 453, 471.

Gegen Hohenstiege: Archiv, Fasc. H. No. 12. Gegen Roggenhorst: Protocoll p. 146, 165.

putation geregelt [40] und sind dem Guthe die erforderlichen Schlüssel zum Schutzbaume zugestellt.

Beim Landgraben, [41] so weit dieser das Guthe Padelüge berührt, gilt die besondere Beliebung vom 2ten December 1772:

daß vom bestimmten Mittelpunkte des Landgrabens, 22 Fuß, diesem (dem Landgraben) zu Gute gerechnet werde;

[40] Siehe Archiv Fasc. H. No. 13 nebst Karte und Chausseegeld-Tarif.

[41] Bei vorgenommener Bevestigung der Stadt durch Wall und Graben und der städtischen sogenannten Landwehr durch Ueberschwemmung, Moräste und Gräben, mußten auch die Privat-Landeigenthümer der Bannmeile das dazu erforderliche Erdreich abtreten. Da dies auch auf dem, dem Hochstift darin angehörigen Gebiete, und zwar unter der Bedingung geschah: daß bei einst wegfallendem Bedarfe das abgetretene Land wiederum zurückgestellt werden solle: so ist die Meinung der Rechtsgelehrten wohl die richtige, welche den Aufwurf des Landgrabens, soweit er durch nicht städtisches Eigenthum geht, für eine servitus publica halten, nach welcher der benachbarte Besitzer des Landes leiden muß: daß der Aushub aus dem Graben auf sein Land geworfen werde, mithin der Eigner des dienenden Grundstücks das Eigenthum desselben, sammt allen was darauf steht, nicht verliert; es wäre denn, daß durch eine uralte Gewohnheit, an diesem oder jenem Platze, ein anderes hergebracht, oder durch Vertrag eingeführt wäre.

Protocoll sub litt. L. et M. des Registers.

daß jedoch die an dem Landgraben wachsenden Bäume dem Guthe gehören, welches dagegen das zur Erhaltung des Grabens etwa erforderliche Weichholz hergiebt. [42] Im Innern des Guths sind die ehemals grundlosen Räume, Höfe und Wege im Dorfe und hin zu den Koppeln und Hölzungen, gebessert, abgegraben, großtheils gepflastert; [43] die Schleichwege und Fußsteige zur Umgehung der Stadtgefälle und ordentlicher Straßen sind möglichst gehindert; [44] eine Eichen- und eine Vogelbeer-Allee ist über die Haide angelegt; [45] auch eine Wandelbahn manigfaltiger Bäume, vom Hofe nach dem Großen-Holze. Der Landweg von der Wickenkoppel aus zum Dorfe Schönböcken wird mit Wagen, Gespann und Vieh befahren und betrieben; vorgefundene Hindernisse wurden zerstört. [46]

Das zu Hohenstiege, quer dem Krughause vorüber, längs der Landstraße, liegende Siel wird vom

[42] Archiv, Fasc. H. No. 7 und litt. T. No. 7.
Protocoll v. J. 1770, Seite 217.

[43] Protocoll v. J. 1821, S. 419; v. J. 1835, S. 465; und v. J. 1837, S. 470.

[44] Protocoll v. J. 1726, 61, 70, 72, 1837.

[45] Protocoll v. J. 1826, S. 441, 442.

[46] Protocoll v. J. 1837.

Die streitigen Verhandlungen darüber und dahin gehörigen Urkunden siehe im Archiv, Fasc. H. No. 2.

Guthe erhalten. Die Besserung der sogenannten Milchsteige ward im Jahre 1841, von Einem Hochedlen Rath, mit Erfolg erbeten. [47]

§. 10.

Grund und Boden des GUTHs.

Wissen wir nun: wieviel des Grundes und Bodens, und in welchen Scheiden wir solches haben, so dringt sich die Frage auf: "wie der Boden beschaffen sei."

Der Grund und Boden dieses Gehöftes ist gar mannigfaltig, und wechselt vom Sande und Moore zum strengen Lehm; der Untergrund ist zum Theil eisenartig, daher namentlich dem Obstbau ungünstig. Die Zeitgeschichte erklärt diese Verschiedenheit. Der größte Theil der die Stadt Lübeck umgebenden Landschaft, welche allmälig, in mannigfaltiger Weise erworben ward, und nun das Weichbild der Stadt ausmacht, war vor dem 15ten Jahrhunderte der Natur lediglich überlassen, und der an sich mögliche Anbau ward überdem noch durch vertiefte Landgräben, Umwallungen und Wasser-Aufstauungen, Behuſſ der Sicherstellung des Gebiets gegen den äußern Feind und zum Betriebe der Mühlen mancherlei Art, erschwert und verhindert. Ueberall dichtes Gebüsch, Moor, Bruch und Morast, konnte man sich der Stadt einzigen

[47] Archiv, Fase. D. No. 28.

auf Dämmen und militairisch besetzten Grenz-
pässen nähern. Nur auf hochliegenden, der
Ueberschwemmung entzogenen Theilen mogten
den Bewohnern der nächsten slavischen Dörfer
die Aecker und Wiesen zum Anbau eingeräumt
werden. Von diesen allmälichen Erwerbungen
behießt die Stadt einen Theil für sich zur un-
mittelbaren Benutzung; und dies bildete die
von den Bürgern betriebene städtische Gemein-
weide; ein anderer Theil ward veräussert und
wandelte sich in lehnfreies städtisches Guth oder
Allod.^[48] Der Stadtadel in Nachahmung des
Landadels, und späterhin die, unter der Benen-
nung der Kaufleute-Compagnie,jenem
ehrsüchtig sich anschliessenden Rentenirer und Wür-
denträger erstanden käuflich diese Neubrüche, baue-
ten — nach Art der Marschen — über aufgewor-
fene Hügel ihre Bergfriede, sicherten sie durch Gra-
ben, Wall und Fallbrücken, und erzielten dort
die ihrem Haushalte dienlichen ländlichen Pro-
ducte, deren Ueberfluss, z. B. die Milch, sie aus
ihren städtischen Wohnungen den Einwohnern
überliessen. Die Landgüther und Dörfer, wie
Padelügge, Krempelstorf, Buntekuh mit Neuhof,

[48] Von den Anlagen der vormaligen häufigen
Hopfengärten vor dem Holstentore findet man
ein Beispiel v. J. 1295 im Lübeckischen Ur-
kundenbuche. Thl. I. Urkunde DCXLIV.,
pag. 379.

Schlutup, Vorwerk, Weslohe, Lauerhof, Hohewarte, die Werder oder Hörste der Wacknitz &c. waren mit solchen Besitzungen angefüllt. [49] Haben nun auch, unter veränderten Zeitumständen, die Meisten dieser Höfe (villae, Curien, Bergheden) ihre äussere vornehmstcheinende Gestalt verloren und sind von Bürgern, welche sich dem Ackerbau, als Gewerbe, widmeten, erworben und besessen worden: so haben sie doch dadurch ihren eigenthümlichen städtisch-bürgerlichen *Ulo dial*-Character nicht verloren, und sind das durch keinesweges in irgend ein lehnbares oder gar bauerliches Verhältniß hinabgesunken. [50]

[49] S. (Röse) Lübeckische Chronik, 1842, Buch 4, Kap. 1, p. 136 etc.

[50] Dies bezeugt das Obere Stadtbuch, welches nur freies, volles Eigenthum kennt; — nur solches der städtischen Steuer, dem Schosse, unterzieht.

Dies Zeugniß, dem verjährten Alterthume entnommen, spricht laut und kräftig und entfernt jeden Zweifel: denn die Inscription in's Obere Stadtbuch gründete sich auf die ausdrückliche Erklärung der Vertragschließenden — welche vor sichendem Rath geschah; — auf die specielle Kenntnißnahme des Raths; — Seinen Erlaub und Befehl; — auf die, gemäß dem Verlassungs-Protocolle, geschehene Einzeichnung, — und auf die in öffentlicher Audienz dem Publicum allgemein gegebene Kunde. So wollte es das vom Land- Lehn- Bauer-Rechte abgewichene Stadt- oder Weichbilds-Recht. Erst nach Jahrhunderten ist, leider! es her-

Der blühende jetzige Zustand des städtischen Weichbilds ist demnach das Ergebniß: der Aufhebung der Gemeinweiden im Jahre 1760; der späteren äusseren Entfestigung der Stadt, welche die Wasser-Aufstauung und Umwallung unnöthig machte; ist Folge neuerer Betriebsamkeit.

Gehen wir nun über zur Betrachtung der einzelnen Theile des Guths.

S. 11.

Einzelne Stücke des Landguths.

1) Ackerland, Wiesen.

Der zum Gehöfte gehörige Acker wird in Schlägen, welche durch Gräben und Knicken eingefriedigt sind, nach holsteinischer Weise bewirthschaftet, und trägt alle hier üblichen Getreide- Döll- und Gemüsearten, doch die Nähe der Stadt fördert mehr die Milchwirthschaft als den Ackerbau.

kömmlich oder missbräuchlich geworden, diesen Inscriptionen, nachmals, mancherlei das inscriptum beschränkende und verändernde Randglossen und Noten beizufügen, von welchen der Hoch-edle Rath Nichts weiß, wobei Derselbe nichts erlaubt, nichts befiehlt; eine Gestaltung: der die, dem Hypothekenwesen unerlässliche Offentlichkeit abgeht; wobei die Inscription selbst der gesetzlich vorgeschriebenen Form entbehrt; — folgeweise also eine Wandlung, welche für rechtsgültig und strengrechtlich wirkend, schwerlich geachtet werden mag.

Die Wiesen sind theils Flüß: theils Landwiesen; sind von mittelmäßiger Güte; erstere sind den Ueberströmungen der Trave ausgesetzt.

Ein Theil der Acker und Wiesen nebst Gärten, in einer etwanigen Fläche von 52,000 □R., ist, mit einem bestimmten Theile des Saat-Inventariums, dem Hofpächter, gegen einen jährlichen Pachtschilling von etwa 2800 mѣ eingegaben. Dieser Hauer-Contract wird sich mit dem Jahre 1852 endigen. [51] Die früheren Pächter sind in untenstehender Note aufgeführt. [52]

[51] S. Protocoll v. Jahre 1830, S. 450.

[52] Die bisherigen Hofpächter waren in der
Zeitfolge:

1603, des Stifters Henning Parcham Wittwe, Gesche, geb. Bauwmann, für	ℳ	1200.
1616, Nathmann Georg Paulsen, Mit-Testamentar und Schwe- stersohn des Stifters, für	=	1200.
1632, dessen Sohn, Henning Paul- sen, für	=	1200.
1670, Georg Bilderbeck, dem Stif- ter blutsverwandt, für	=	1200.
1694, des Georg Petersen, dem Stif- ter Blutsverwandten, Wittwe, Anna Maria, geb. Marquard, einschließlich des Ziegelhofes, für	=	12-1300.
1704, Hans Stuhren, für	=	16-1650.
1712, erneuert, ausschließlich der Ziegelei, für	=	1400.
1717, Hinrich Schwand, für	=	1900.
erlassen zu 1700 ℳ;		

§. 12.

2) Hohenstiege.

Ein anderer Theil des Ackerlandes, der Wiesen und Gärten ist pachtweise mit dem Krug- und Wirthschaftshause zu Hohenstiege verbunden. Für die Benutzung des Krughauses, Gartens, beider am Landwege belegener Wiesen, der Hude an der Trave, der aus der Haide beigelegten kleinen Haidekoppel, ad 1854 □R., und des sogenannten Hohenstieger Busches, ad 825 □R., zahlt der Pächter Christian Gerhard Janssen

1731, der Ober-Sachwalter Andreas
Christoph Neumann aus Hol-
stein, für & 1650.
erlassen zu 1400 &;

1739, Simon Spethmann, für . = 14-1500.

1748, Hinrich Hans Spethmann, für = 14-1500.

1756, in Asterpacht, Hermann Die-
drich Vogts;

1758, durch Versteigerung, Diedrich
Spethmann, für = 1660.

1783, Hinrich Andreas Spethmann,

für = 1660.

1798, derselbe, für = 2220.

1815, Hinrich Joachim Simons, für = 24-2700.

1831, derselbe für = 2700.

Theilweise begreifen diese Pachtcontracte die Ziegelei, den Kamp, einige Wiesen und Teiche mit in sich; daher röhrt denn auch die Verschiedenheit der Pachtsummen.

S. Archiv, Fase. B.

Protocoll im Register sub Litt. P.

Janssen jährlich 150 my. Sein Contract wird mit dem Jahre 1848 endigen.

Ueber diesen Grenzpaß, Hohenstiege genannt, geben ältere Acten folgende Aufschlüsse.

Im 16ten Jahrhunderte gehörte die Fabrikation des Pulvers zum geldbringenden Verkehre und zum Handel der nordischen Städte Deutschlands. So war das Gebiet der Stadt Lübeck mit nicht wenigen Wassermühlen der Art versehen. Das Gehöft Padelügge hatte deren zwei längs dem Bache, welcher das aus den rückliegenden Holsteinischen Mören herbeiströmende Wasser, von Krempeßtörf her, zur Trave leitete. In der Nähe der Trave ward das Wasser in Teichen aufgestaut und setzte die angebauten Mühlen in Bewegung. Die zeitweilige auch in Holstein zunehmende Landcultur mogte den Zufluß des Wassers schwächen; die Pulverfabrikation und der Handel mogten abnehmen, die Aufstauungen, Dämme und Siele mogten kostbarer werden, weil das Eichenholz in der Quantität sich minderte und im Preise stieg: diese oder andere Gründe bewogen schon den Stifter, die Guthskoppel, der Kamp genannt, mit anliegendem Wohnhause, Garten, kleinen Teichen und Wiesen zur Anlegung einer Ziegelei, einem Johann von Lingen, im

Jahre 1597, auf 35 Jahre in Pacht zu geben. [53]

Häufige Streitigkeiten und Klagen wegen Thongrabens, Mangels guter Lehmerde, nicht genügende Vermögens-Umstände der Pächter, geringe Pacht-Einnahmen vermogten die Vorsteher: die Ziegelei im Jahre 1807 eingehen zu lassen und die damit verknüpften Gründe, z. B. den Kamp, das Krughaus &c. gesondert zu verpachten. [54]

In Verbindung mit diesen ehemaligen Fabriken steht das dem Guthe bewohnende Recht der Schiffahrt auf der Trave mit eignen Böten und des Landungsplatzes zu Hohenstiege. [55] Der daselbst befindliche militairische Grenzpaß ward, bei eintretender Entvestigung

[53] Die nach einander folgenden Pächter der Ziegelei waren:

Johann von Lingen	1597.
Georg Paulsen	1631.
Zacharias Hasenhart	1715.
Claus Schacht	1723.
Johann Lorenz Schmidt	1742.
Diedrich Vorwerck	1753.
Nicolaus Mester	1759.
Hans Christopher Janssen	1783.

[54] S. Archiv, Fasc. C. sub rubrica „Hohenstiege“ pag. 22.

Protocoll v. J. 1806, pag. 342—344; v. J. 1807, pag. 347; und in dessen Register sub Litt. Z.

[55] S. Archiv, Fasc. C. No. 30, pag. 21.

der Stadt im Jahre 1806 aufgehoben; und der dem Guthe e i g e n t h ü m l i c h e Grund, auf welchem das Wachthaus und der Holzschoppen — früher ein Lusthaus — gebauet waren, ward dem Guthe zurückgegeben. [56]

§. 13.

3) Gärten im Dorfe.

Ausser den, den beiden vorgedachten Ackerpächtern zugetheilten Obst- und Gemüsegärtten, ist noch ein mehreres Gartenland im Betrage von □R. 4500. im Dorfe vorhanden, [57] mit mehreren geräumigen Wohnungen bebauet und mit Familien besetzt, welche zum Theil annoch aus den Zeiten des Stifters herstammen. (§. 8, 18) Diese Untergehörigen nähren sich aus diesen ihren Gärten mittelst Obst- und Gemüsebau, dessen Erzeugnisse sie zur Stadt bringen, aus einer ihnen verpachteten angrenzenden kleinen Ackerkoppel, der Kamp genannt, und durch gelegentlich erworbenen Tagelohn. Sie zahlen, zusammen, eine jährliche Pacht von etwa 250 mfl: eine Vergütung, die jedoch lange nicht ausreicht, diese ihre übergroßen Wohnungen zu erhalten und die dem Alter und der Armut der Bewohner nöthigen Unterstützungen zu liefern. Wohl

[56] Protocoll v. §. 1748, pag. 147; v. §. 1813, p. 388; v. §. 1820, p. 418.

[57] S. Karte, Tabula II. litt. A — K.

wäre die Einführung dieser Häuser und die Verminderung derselben öconomisch richtig, doch daran hindert die Vorschrift des Testators, der ihre Erhaltung wollte, der Kostenbetrag der zu mehreren Wohnungen einzurichtenden einzelnen Häuser und die hohe Billigkeit, welche im städtischen Gebiete nur diesen Leuten ein nothdürftiges Auskommen gewährt, im Gegensatz zu dem Umstände, daß fast alle reinen Einkünfte des Fideicommisses, regelmäßig und ohne einzigen Abzug, dem Auslande zugehen.

Bestimmte Vorzüge, welche ehemals diesen Gärtnern zum erleichterten Absatz ihrer Produkte in der Stadt, in den Gassen und auf dem Markte zugethieilt waren, sind im Zeitlaufe außer Gebrauch gekommen. [58]

S. 14.

4) Zeiche.

Auch die vielen im Guthe ehemals befindlichen Zeiche scheinen durch regelmäßige Fischerei ehemals einige Einkünfte oder Nutzungen gewährt zu haben. [59] Der letzte Verkauf von Fischen geschah im Jahre 1718; und es wur-

[58] S. Archiv, Fasc. K. No. 1—9 aus den Jahren 1666—1677.

[59] S. Hauptbuch fol. 31, Protocoll v. J. 1718, Seite 68 und im Register des Protocolls sub litt. T.

den meistens nur Welse (ein Raubfisch (Silurus Glanis Linn.) zum Verkaufe zu Markte gebracht. Der geringe Erlös, die kostbare Erhaltung der zur Wasserstauung nothwendigen Dämme und Siele, auch der Mangel des Wasserzuflusses, in Folge besserer Bearbeitung und Begrabung entfernt rückliegender Ländereien, haben die Veranlassung gegeben, daß von dieser Art vielleicht uralt-klosterlicher Bewirthschaftung ganz abgestanden worden.

Der in der Moislinger Haide, zunächst der Buntenkuh, belegene Haide teich, welcher sich einst in den diesseitigen Pulverteich zum Kreisen der dortigen Mühlen ergoss, fließt nun in einer anderen Richtung, und ist gegenwärtig dem Landguthe Buntenkuh eigenthümlich; vorbehältlich dem Guthe Padelügge die Biehtränke und die Wasserbenutzung, soweit der Teich von der diesseitigen Acker- oder Haidekoppel berührt wird. [60]

Der noch im Jahre 1764 aufgestauete Pulverteich ist im Jahre 1821 abgelassen worden und wird jetzt als Wiesen- und Gartenland benutzt. Aus dem Rechteiche ist seit dem Jahre 1810 ein wachslicher Ellerbruch geschaffen. [61]

[60] S. Archiv, Fasc. H. No. 9.

[61] Protocoll, Seite 366, No. 6.

Der kleine Teich ist, übler Gerüche halber, im Jahre 1836 ausgefüllt, und gewährt nun dem Hofpächter eine geräumige Hofreite. [62] Es sind also nur noch der große Herrenteich und der Dorf- oder Bauernteich übrig; die kleinen Sölle und Tränken ungerechnet. Die Fischerei hat aufgehört, doch sind die noch vorhandenen Teiche von Fischen nicht ganz leer, und obwohl ohne baaren Ertrag, doch der Aufsicht des Hofpächters untergeben. [63]

§. 15.

5) Hölzung, Forst.

Ein Hauptnuzen des Guths entsteht aus der Hölzung im Betrage von 22,866 □R., seitdem nemlich das Holz zur Feuerung und anderen Zwecken ein unentbehrliches und daher preiswürdiges Material im häuslichen und gewerblichen Verkehre geworden ist. Dies den Regierungen im Zeitlaufe vielleicht zu spät überkommene Gefühl des zunehmenden Bedürfnisses und einer früheren, vielleicht tadelhaften Vernachlässigung desselben erregten im 16ten Jahrhunderte ein allgemeines Verlangen: durch rasch gewagte Ansprüche wieder zu gewinnen, was früher minder geachtet und in rechtlicher Form weggegeben war. So ging es auch der

[62] Archiv, Fasc. B. No. 49.

Protocoll v. §. 1835, §. 467, No. 7.

[63] Archiv, Fasc. B. No. 50.

städtischen Regierung. Doch vergeblich war der von den Stallherren, im Jahre 1655, auf die Padelügger Holzmaſt gerichtete Begehr; vergeblich das von eben ihnen und den Bauhofs herren den diesseitigen Vorſtehern im Jahre 1668 zugestellte Verbot einiger Fällung von Bäumen, es sei denn mit ihrer besonderen Erlaubniß; unwirksam blieben deren factische Einschreitungen im Jahre 1671 [64] und die versuchte gewaltsame Ablöſung eigenmächtig von ihnen gehauener Bäume. Als unbegründet ward selbst die Meinung des Ehrbaren Raths vom 18. Februar e. a. erfunden:

„es müſſe, weil die praeſumtio für die „Stadt streite, die Stiftung beweisen, „wie sie zu der Possession gekommen sei,“ und folgenlos endlich war die excitatio Fiscalis gegen die Gutherbesitzer. Der höhere beim Reichskammergerichte zu Speyer nachgesuchte Schutz und die beharrlich geweigerte gerichtliche Vorlegung des — außergerichtlicher Einsicht nie vorenthaltenen — Rechtstituls, bei über Menschengedenken hinaus geübtem Besitze machten dem Streite dermaßen ein Ende, daß der Ehrbare Rath — allgemein für alle Privatlandgütter, — mittelst Decrets vom 13. Julius 1672 — die Erklärung von sich stellte:

[64] Archiv, Fasc. B. №. 1—9.

„wie den Landbegüterten unbenommen bleibe,
 „ihre Hölzungen nach Maße ihrer Vor-
 „fahren zu benützen und zu gebrauchen;“
 und dem Landguthe Padelügge, besonders
 noch, im Decrete vom 16. Mai 1671, zusicherte:
 „wie es nach angezeigten Originalien und
 „eingenommenem Augenschein satsam erhelle:
 „dass die innerhalb der Padelügger Feld-
 „gräben auf den zu dem Dorfe Padelügge
 „gehörenden Acker- und Koppeln befindliche
 „sämmtliche Hölzung zu dem Gute Pade-
 „lügge eigentlich gehörte.“ [65]
 Diesem Princip gemäß — welches sich schon
 aus dem Character des Obern-Stadtbuchs,
 als Gewährleisterin eines vollen Eigenthums,
 rechtfertigte, — ist in folgenden Zeiten das
 überständige und haubare Holz gefällt und ge-
 wöhnlich durch eigne Offizianten [66] mittelst
 Versteigerung verwerthet worden.

Dertliche
Differenzen.

Spätere Differenzen betrafen nur:

- a) einzelne, z. B. an der Oldesloer Land-
 straße und sonst stehenden Bäume etwa
 zweifel-

[65] Archiv, Fasc. F. N°. 14—17.

[66] Die Berechtigung dazu unter Abgabe der
 Stempelgebühr von $\frac{1}{2}$ p. Et. und der Kloster-
 Abgabe von $\frac{1}{4}$ p. Et. laut decreti A. S. d.
 8. Jan. 1814. Siehe im

Archiv, Fasc. F. No. 52.

Protocoll v. J. 1814, S. 405.

zweifelhaften Eigenthums, in den Jahren 1716—1761. [67]

b) die im Landgraben stehenden 13 Bäume, 1761—1771, welche die Grenzbesteinigung im Jahre 1783 zur Folge hatte. (§. 9.) [68]

Mit dem Guthe Schönbocken ist vereinbaret, daß die über die Grenze fallenden Bäume gegen reversales vom Eigner zurückgenommen werden. [69]

Die Padelügger Forst ist an Bodenart sehr verschieden. Das Lustholz, Großholz, die Nachtkoppel und die Büchenkoppel sind zum Anbau des harten Holzes geschickt. Leicht und torfartig ist die Tannenkoppel gegen Roggenhorst und Hamberge; sie hat sich jedoch, seit Jahren, schon sehr gehoben, wenn gleich nur zum Weichholze anwendbar.

§. 16.

Benuzung-Art der Forst.

a) Holzfällung.

Es ist diese Hölzung, wo der Boden gut war, bisher so benutzt, daß die Urbäume, wo sie waren, nach und nach entweder mit der Wurzel herausgehoben oder die Stöcke sofort gerodet, ein besserer Wasserabzug bewirkt, dann das harte Holz durch Pflanzen und Stecken

[67] Protocoll, Seite 178—180.

[68] Archiv, Fasc. G. No. 4—29.

[69] Protocoll v. §. 1747, §. 146.

erneuert, das nachgepflanzte oder sich von selbst erzeugende Weichholz, nach Intervallen, durchgeförsztet, und so dem Hartholz-Bestande immermehr zugearbeitet worden. Dies mögte auch in dieser aus wenigen Lasten Aussaat und auf vielartigen Boden bestehenden Forst die beste Benutzungsart bleiben; denn so giebt sie, nach kurzen Zeiträumen, den in der Nähe Lübecks von Gärtnern gesuchten Busch, und einiges Knüppelholz; und der Nachkommenschaft gewährt sie den Anwuchs einer bedeutenden Zahl ausgewachsener Hartholz-Stämme.

b) Mast, Eichellese.

Außer der Holzfällung sichert die Eich- und Buchmast dem Guths-Eigenthümer einige Vortheile. In großen Forsten und in Genden, wo der weite Transport andere Benutzungen erschwert oder unmöglich macht, lässt man, bei vorhandener Mast, eine angemessene Zahl Schweine zur Mastung in's Holz und erhält dafür eine Vergütung in Gelde. Dies Mittel wird ein sinniger Forstmann bei anderen, der Verwerthung möglichen und günstigen Umständen nicht leicht anwenden; denn seine Erfahrung lehrt ihn, daß durch das Wühlen und Benagen des eingetriebenen Viehs der junge Holz anwuchs gestört, theilweise vernichtet wird, daß die Abwässerungsgraben verschlemmt werden, und daß der so erlangte geringe Geldgewinn durch

die bald nachher erforderlichen Begrabungskosten wiederum überwogen werde. Daher ist denn auch in der Padelügger Hölzung seit dem Jahre 1771 [70] kein Vieh zur Mastung mehr einzulassen. Man zieht, ereignenden Fälls, es vor: die erforderlichen Eicheln und Buchenecker sammeln zu lassen, das Nöthige auszusäen und den etwanigen Ueberfluß käuflich auszubieten, zu dessen Absatz sich immer Gelegenheit findet.

c) Jagd.

In so ferne jemandem das volle, wenigstens nutzbare Eigenthum von Grund und Boden zusteht, hat er auch die volle Schaltung über die Substanz und die Nutzungen desselben. Zu den Waldbenutzungen oder Zubehörungen eigenthümlicher Landgüther gehört insonderheit auch noch das Jagdrecht, oder die Befugniß, die darauf sich vorfindenden Thiere zu fangen, zu hetzen, zu schießen und zu tödten. Es ist dies Recht der Ausfluß des Privateigenthums an Grundstücken. Es folgt außerdem aus dem Begriffe der Rittergüther und, wo diese sich in städtische Substanzen wandelten, wurden sie nach Weichbilsrecht als lehnfreies volles Eigenthum, als Allod anerkannt und bestätigt. Ver-

[70] Archiv, Fasc. T. No. 1. 2.

Protocoll v. S. 1705, 6; Seite 18, 29; und Register sub litt. M., sub voce „Mast.“

worrene publicistische Behauptungen von herrenlosen Sachen, vom landesherrlichen Regal der Jagd: Geburten einzelner Rechtsgelehrten seit der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts — stehen im Widerspruche mit dem gemeinen deutschen Rechte, welches, wo es Grundstücke cum nemoribus, silvis, lignis zum Eigenthume überträgt, nirgends der Jagd besonders erwähnt, selbige also weder dem Verkäufer vorbehält, noch dem Käufer ausdrücklich überträgt, mithin als baarer, selbstverständlicher Ausfluss und Nutzung des Eigenthums betrachtet. [71] Wer nun eine Ausnahme von dieser Regel, wer eine Jagdberechtigung auf fremden, in vollem Privateigenthume befindlichen Grund und Boden behauptet, hat den Beweis eines besonderen Rechtstituls zu führen. [72]

So wie nun das volle Eigenthum der Padelügger Hölzung der Parchamschen Stiftung anerkannt und im Obern-Stadtische bezeugt ist (S. oben §. 4, 15.), so ist auch, als dessen Folge, das Jagdrecht von Seiten der Vorsteher

[71] S. Lübeckisches Urkundenbuch, in den Urkunden des 13ten saeculum. Thl. 1, Abth. 1.

[72] Bilderbeck, G. C., Gründl. Deduction gegen die vermeintliche Regalität der Jagden. Zelle 1740.

Püttner's Rechtsfälle, Bd. 1, Thl. 1, S. 416.
Hagemann's Landwirthsch. Rechte, S. 198-208.
Weber's jurist. Land-Haushalt. Kunst, §. 40,
S. 238.

dieser Stiftung — persönlich und durch ihre Beauftragte — in steter Uebung, und ihnen in allen ihren weiteren Contracten ausdrücklich vorbehalten. Es ist diese Befugniß, auch sonst, von Niemandem rechtlich in Anspruch genommen worden.

Jagdstreitigkeiten mit nachbarlich ^{Jagdstreitigkeiten.} Besitzern, z. B. mit dem vormaligen Dom-Capitul des Fürstenthums Lübeck, wurden durch gütliche Verhandlungen beigelegt. [73] Einheimische Eingriffe wurden als solche anerkannt und unter Beachtung rechtlicher Grundsätze gerügt. [74]

Als merkwürdig mögte den Jagdliebhabern scheinen: daß im Jahre 1813, in dem vor 12 Jahren nachgepflanzten Kugenhölze, ein wilder Eber außerordentlicher Größe vom Holzvogte angeschossen ward, jedoch entkam; [75] und daß im Jahre 1839 ein junger Hirschbock oder nach Anderer Erinnerung eine Hirschkuh von des Holzvogts Koch eilfährigem Sohne mit gewöhnlichem Hasenschrot erschossen worden: seit 40 Jahren das erste Wild der Art. Dagegen sind in den zwanzig verlaufenen Jahren 14 Rehe, welche aus dem Holsteinischen streifen, geschossen. [76]

[73] Archiv, Fase. F. No. 40, 41.

Protocoll, S. 186, 187.

[74] Archiv, Fase. F. No. 25, 33.

Protocoll, S. 360.

[75] Archiv, Fase. F. No. 49.

Protocoll, S. 389.

[76] Protocoll v. J. 1839, S. 476.

Forstaufsicht. Es steht diese Forst unter der besonderen Aufsicht und Behandlung eines von der Stiftung angestellten und besoldeten Forstmannes, der sich genau auf den Grund und Boden des Guts zu beschränken angewiesen ist. [77]

Holzfrevel. Es ist jedoch diese Hölzung dem Raube einheimischer und fremder Freyler sehr ausgesetzt. Haben gleich vor Jahren die Landbesitzer sich freiwillig zu einer Polizei-Abgabe verstanden, die auch seit 1794 jährlich — von Padelügge mit 12 m \ddot{m} — durch das Landgericht eingefordert wird, [78] und welche späterhin, im Jahre 1806, durch Rath- und Bürgerschluß zur öffentlichen bleibenden Abgabe erhoben ward, [79] so hat sich doch bisher keine Folge eines kräftigeren Schutzes verspüren lassen. Die Anstellung der die Sicherheit gewährenden Feldhüter, wie sie in den südlichen Theilen Deutschlands im Gebrauche ist, dürfte hier zur Nachahmung zu empfehlen sein.

[77] S. dessen Bestallung und Eidesformul im Protocolle v. J. 1734, Seite 130; v. J. 1750, S. 148; v. J. 1780, S. 264.

S. Archiv, Fase. F. No. 47, 51, 55.

[78] Hauptbuch in den jährlichen Administrations-Rechnungen seit 1794.

[79] Decret. A. S. d. 7. Maii 1806.

Lübeck. Anzeigen v. J. 1806, No. 42, 44; enthaltend das publicandum des Landgerichts vom 22. Mai e. a.

Decret. A. S. d. 9. Dechr. 1818.

§. 17.

Gebäude auf dem Guthe.

Das Landguth hat folgende Gebäude:

Auf dem Herren- und Pachthofe.

1) Das herrschaftliche Wohnhaus, statt des verfallenen älteren, ward im Jahre 1734 vom Stadtbaumeister Petrini für 1750 ^{zg} erbauet und im Jahre 1786 mit einem angrenzenden Speisezimmer versehen. [80] Früher war der Bauplatz und die Umgebung durch einen Wassergraben geschieden, über welchem, landüblich, hölzerne Zugbrücken führten. Deren kostbarer Unterhaltung halber ward der Graben, im Jahre 1809, durch Ausmodern des angrenzenden Teichs ausgefüllt und die Brücken fielen "weg". [81]

2) Das Pächterhaus, mit angelehntem Viehhause, im Jahre 1705 von Fachwerk erbauet. Dies zweistöckige Haus ist mit Ziegeln, das damit verbundene Viehhaus mit Rohr gedeckt; jenes ist, nach und nach, den Wünschen der Pächter gemäß, in seinem Innern vielfältig verändert und der angebaute Viehstall im Jahre 1823 um einige Baufache verlängert. [82]

3) Die große Scheune; erbauet im Jahre 1759.

[80] Protocoll im Register sub litt. B. und Seite 122, 128 des Protocolls selbst.

[81] Protocoll v. J. 1809, S. 360, 365.

[82] S. Protocoll v. J. 1705, S. 16; v. J. 1824, S. 438 und im Register sub litt. B.

4) Die kleine Scheune; erbauet im Jahre 1767.

5) Der Pferde- und Kleinvieh-Stall ward im Jahre 1707 errichtet, und im Jahre 1838, mit einer Verwendung von 1300 mfl, gründlich gebessert und durchgebauet.

6) Die Wagen-Remise des Pächters, vom Jahre 1708, ward im Jahre 1838 an eine passendere Stelle gerückt.

7) Ein Kälberstall.

8) Das Holländerhaus, auf Kosten des Pächters im Jahre 1817 erbauet, doch dem Guthe eigenthümlich.

9) Ein Schweinstall, im Jahre 1705 erbauet.

10) Ein zweiter Schweinstall, dem Pächter eigen, und von ihm zur einstigen Mitnahme errichtet. [83]

11) Eine massive, auf Kosten des Pächters im Jahre 1836 gebauete Scheune, über deren pachtdauerlichen Gebrauch, einstweilige Erhaltung und einstige taxmäßige resp. Uebernahme oder Mitnahme die Bedingungen geltend sind. [84]

Zu Hohenstiege.

12) Das Wohn- und Krughaus.

13)

[83] Protocoll v. J. 1836, S. 451.

[84] Archiv, Fasc. B. No. 49—51.

Protocoll v. J. 1835, S. 466.

13) Die kleine Scheune, erbauet im Jahre 1826, unter Kostenbeitrag von Seiten des Pächters. [85]

Einige kleine Ställe.

Im Dorfe.

14) Das Holzwärterhaus, erbauet im Jahre 1763, und gebessert im Jahre 1829.

15) Der Schulkathen, erbauet im Jahre 1764, für 1500 mfl.

16—21) Sechs Wohnkathen, nach und nach in den Jahren 1768 bis 1776 erbauet.

22) Ein Armenkathen.

23) Ein Hirtenkathen, errichtet im Jahre 1786.

24) Ein Backofen, erbauet im Jahre 1768 mit 237 mfl 8 β für die Dorfbewohner.

25) Ein anderer Backofen, dem Pächter gehörig und von ihm zu seinem Gebrauche errichtet.

Die zum Pachthofe gehörigen Gebäude sind gegen Feuersgefahr versichert, da deren Wiederaufbau im Unglücksfalle unerlässlich sein würde. Gebäude, bei denen andere weniger Gefahr oder Unheil drohende Rücksichten eintreten, oder welche, wie das Herrenhaus, massiv sind, stehen, unversichert, ihre Gefahr. [86] Statistisch merkwürdig

Versicherung
gegen Feuers-
gefahr.

[85] Protocoll, S. 440, 441.

[86] Archiv, Fase. R. No. 13. 17.

Protocoll, im Register sub litt. F.

ist, daß im Laufe von fast 250 Jahren keine Spur einiger Feuerschäden — mit alleiniger Ausnahme des Holzbrandes im Jahre 1769, (§. 34.) — im Guthe sich gezeigt hat, ungeachtet der zündbaren Ziegelei, Strohdächer, Krugwirtschaft, Viehsütterung mittelst Dämpfe, Krieg, Plünderung, sonstiger militairischer Einquartirung u. dgl. Lag der Grund etwa darin, daß die Bewohner beim etwanigen Brande nicht vortheilhaft betheiligt waren? Oder ist die Versicherung gegen Feuersgefahr etwa eine Quelle der so häufig auf dem Lande und in den Dörfern, fast immer gegen die Nacht, bei fast immer leeren Scheunen, vorfallenden Feuersbrünste? So viel ist wenigstens gewiß. Vor etwa 70 Jahren war ein neu gebautes Haus in den Dörfern eine Seltenheit, und Feuerversicherungs-Unstalten waren nicht im Gebrauche. In den seitdem verflossenen 60 bis 70 Jahren gehören die Assuranz, leider! zum gewinnreichen Gewerbe; und fast alle Dorfgebäude deuten auf neueren Ursprung.

§. 18.

Einwohner des GUTHS.

Ausser von den Vorstehern des GUTHS, wird dasselbe bewohnt: von den Pächtern der Holländereien; — den in zeitpachtlicher Verbindung stehenden Käthner-Familien, welche

vormals dienstpflchtig waren [87] und sich nun von Gärtnerei und Tagelohn nähren; — von den herrschaftlichen Pächtern und Offizianten; und von mehren dürftigen, der Arbeit unfähigen Greisen, Schwachen, Kranken, deren Erhaltung die Menschlichkeit, Billigkeit und das Heimathsrecht [88] gebieten.

Die Gesamtzahl der Bewohner jeden Alters, die Dienstboten eingeschlossen, steht für jetzt auf etwa 80 Personen. [89]

[87] Protocoll, S. 1, 2, 18, 41.

[88] Die Grundsätze der Aufnahme fremder Personen in's Guth und des Heimathsrechts, namentlich der mit dem Fürstenthume Lübeck am 14. Octbr. 1835 abgeschlossenen Convention, siehe im Archiv, Fasc. K. №. 10.

[89] Die Zahl, Namen und Gewerbe der ihigen Hausväter sind:

Heinrich Joachim Simons, Hofsächter;
Gerhard Christian Janssen, Pächter zu Hohenstiege;
Catharina Wilcken, Holländerin;
Hermann Hinrich Rock, Holzvogt;
Marcus Bielefeldt, Käthner und Decker;
dessen Ehefrau, Schullehrerin;
Johann Goldschmidt, Käthner;
Johann Langpaap, Käthner und Hofgärtner;
Hans Hinrich Fick, Käthner;
Jochim Froh, Käthner;
Christian Froh, Käthner;
Jochim Kähler, Käthner;
Wittwe des weiland Hinrich Schütt,
mit 5 Kindern;
August Martin Herbst, vormaliger Schulhalter, 90 Jahr alt;
Wittwe des Nicolaus Froh.

arm und des
Unterhalts
und der
Unterstützung
bedürftig.

§. 19.

Rechtsverhältnisse des Guths.

Es liegt das Landguth im Weichbilde der Stadt Lübeck, vormaligen freien Stadt des einstigen deutsch-kaiserlichen, (heiligen römischen) Reichs, nun Glieds der deutschen föderativen Staaten-Verbindung. So entwickeln sich verschiedenartige Verhältnisse zum gedachten Staatenbunde, wie Reichssteuere [90] und Reichsmilitärfpflicht [91]; und zur freien Hansestadt Lübeck, als Inhaberin der landeshoheitlichen Gewalt in ihrem Gebiete. In letzter Hinsicht ist das Guth in Rechts- und Polizeisachen, zunächst dem städtischen Landgerichte untergeben.

Die besonderen Territorial-Rechte und Verpflichtungen des Grundstücks sprechen sich in Folgendem aus.

a) Zum Staate.

Abgaben und Pflichten.

1) Die der Stiftung als moralischer Person, gleich anderen Bürgern, gegen den Staat obliegenden Pflichten und Abgaben, z. B. der

[90] Archiv, Fasc. I. No. 6, v. J. 1678.

[91] Verordnung über die Errichtung des Bundes-Contingents und allgemeiner Kriegsdienstpflichtigkeit v. J. 1821, Detbr. 6. №. 48 in den Sammlungen lübeck. Verordnungen, Band 3, pag. 267.

vormalige Schöß mit dem Wachtgelde (60 mk 6 β), [92] sind, nun und seit dem Jahre 1816, in eine directe oder Einkommensteuer jährlicher 120 mk 4 β umgewandelt. [93]

2) Eine ehemalige jährliche Wortzinse, der städtischen Gewette zahlbar, im Betrage von 34 mk 8 $\frac{3}{4}$ β , ist capitalisiert und abgelöst im Jahre 1819. [94]

3) Eine gleiche Wortzinse, aus dem Ankaufe dreier, im Jahre 1685 erworbener und mit dem Guthe vereinigter Wiesen herrührend, groß 2 mk , ist ebenfalls capitalisiert und abgekauft im Jahre 1819. [95]

4) Eine Grundhauer des im Jahre 1715 in Erbpacht genommenen Schiefenbergs, groß 6 mk , der Stadteasse zahlbar, ward capitalisiert und abgelöst im Jahre 1818. [96]

[92] Archiv, Fasc. I. No. 4, 5.

[93] Hauptbuch, fol. 9, 553.

Protocoll v. J. 1816, 1817, pag. 411, 413.
Decret E. H. Rath's v. 28. October 1817,
zur näheren Erklärung der Steuerverord-
nung vom 26. Juni 1816.

Archiv, Fasc. I. No. 7.

[94] Hauptbuch, S. 553.

Archiv, Fasc. I. No. 8.
Protocoll, im Register sub litt. C. G. u. S;
und im Protocolle selbst Seite 415.

[95] Hauptbuch, S. 9, 553.

Protocoll v. J. 1818, 1819, pag. 445.

[96] Hauptbuch, S. 6, 9, 546, 558.

Archiv, Fasc. I. No. 8.

5) Eine Abgabe jährlicher 6 $m\ddot{a}$ für die Erlaubnis: auf der Moislinger Haide Ziegelerde zu graben, ist mit Aufhebung der Ziegelrei im Jahre 1807 wegfallig geworden. [97]

6) Die Landpolizeiabgabe jährlicher 12 $m\ddot{a}$, aus den Jahren 1794 und 1806, deren schon im obigen §. 16 in sine gedacht ward, besteht noch ist. [98]

7) Die jährliche Grundhauer der 112 Scheffel Landes, welche bei letzter Theilung der sogenannten Moislinger Haide dem Guthe zu Theil wurden, zu 8 β den Scheffel Aussaat, oder 60 $\square R.$ berechnet, beträgt 56 $m\ddot{a}$ und wird im December-Monat der Stadtcaisse gezahlt. [99]

8) Der jährliche Canon des im Jahre 1840 in Erbpacht erhaltenen Hohenstieger Busches beträgt 31 $m\ddot{a}$ 8 β ; und der Haidekoppel 137 $m\ddot{a}$ 4 β . [100] Beide werden jährlich am 1sten Mai der Stadtcaisse entrichtet. [101]

[97] Protocoll, S. 387, 405.

Archiv, Fase. C. No. 32.

[98] Hauptbuch, S. 496.

[99] Protocoll, S. 387, 388, 404.

[100] Hauptbuch, S. 650.

Archiv, Fase. C. No. 37;

und " H. No. 12.

Die in der Guthskarte „Haidekoppel“ benannte Koppel findet sich in der städtischen Karte aufgeführt unter der Benennung „No. XII. gegen Neuhof und Buntekuh.“

9) Ueber Menschengedenken hinaus ist es
gebräuchlich und rechtlich, daß die städtische Re-
gierung von den Hintersassen der Stadt
eigenthümlichen Landgüther das bäuerliche
Rauchhuhn beziehe. Die Observanz hat dies,
zum Theil, auch auf den Güthern beibehalten,
welche vormals im städtischen Eigenthum waren
und später an Privatpersonen veräussert wurden.
Ueber den Bereich dieser auf das bäuerliche Ver-
hältniß — auf Zinspflicht und Frohne — ge-
gründeten guthsherrlichen Gerechtsame normirt der
Besitzstand. [101] Das Landgericht, welches
diese Hühner einholen läßt, und selbige zur Ver-
theilung unter die Magistratspersonen abliefert,
hat in neuerer Zeit es sich verdienstlich geachtet,
das Product derselben möglichst zu vermehren
und es — über den bisherigen Stand hinaus —
auf andere, das Weichbild der Stadt bewohnende,
obſchon dem bäuerlichen nexus durchaus fremde
Personen, wie guthsherrliche Pächter, Offizianten,
Fabrikarbeiter u. dgl. auszudehnen. Das Land-
gericht hat namentlich im Jahre 1843 den Hof-
pächter Heinrich Joachim Simons damit belästigt
und ihm, der die Lieferung weigerte und den Weg
Rechtens in Anspruch nahm, nicht nur Letzteren

[101] Runde, Deutsch. Priv. Recht, §. 482.

Danz, Handb., §. 482.

Hagemann, Handb. des Landw. Rechts,
Abschn. 1, Cap. 7, Seite 194.

versagt, sondern auch demselben statt des gewigerten, etwa 6 3/4 preiswerthen Huhns drei silberne Löffel durch den Executor abpfänden lassen.

Die daraus der Guthsherrschaft, wie dem Pächter, erwachsene Beschwerde ist Einem Hoch-edlen Rath bereits am 11. August 1843 vorgetragen.

In Ermangelung gütlicher Abstellung wird im Wege Rechtes entschieden werden müssen:

ob ein in quali et quanto unbestrittenes und anerkanntes Recht "ohne welches weder Selbsthilfe noch sofortiger Eintritt executivischer Rechtsmittel moralisch und juristisch denkbar ist," ersichtlich vorliege, oder ob die fragliche Handlung als ein gewagter Eingriff in das Vermögen eines Staatsgenossen, als eine thatsächliche Verlezung des status civilis in der Person eines freien Bürgers, als eine Verweigerung der Justizpflege und endlich als die Nichtachtung einer 240jährigen Observanz sich auszeichne. [102]

10)

[102] Archiv Fasc. I. No. 11.

Protocoll v. J. 1842, Seite 487 ic.

Lübeckische Blätter v. J. 1837, No. 15, S. 116;

No. 16, Seite 128; No. 19, Seite 131;

v. J. 1843, No. 42, Seite 335.

In diesem letzten Blatte äußert sich ein mit den Beziehungen der Gebietsbewohner

zu Verwaltung
seiner Hühn hat
Ampl. Schatz der-
tisch, ist für die Ju-
niss die Anni-
mung der Rauh-
fahne und
Plaggen, und das
Rauh darauf auf
Zufall und Moro-
ba äußerst an-
jäckter Lebungs-
zweck den offensi-
ven Renov- der
Vorleser - zu-
riechen. Dabei
nach der Ablo-
fung den einzuhun-
dern. Ganzlich ver-
gleichbar mit
Platzfallen.
Rauh v. J. 4. v.
J. 1844.

10) Wie und in so ferne der Bürger in der Stadt zu Wall und Mauern annoch pflichtig ist, so ist es der Gebietsbewohner zur Aufhaltung des Landgrabens, soweit dessen dauerndes Dasein annoch nützlich oder erforderlich sein mögte. Diese Auflage wird also auch die Padelügger Eingesessenen in gewohnter Oberwanz berühren; und ist dabei zu bemerken, daß diese persönliche Dienstpflicht nun auch mittelst Geldbeiträge vertreten werden könne. [103]

§. 20.

β) Zu den Kirchen.

a) Der Marienkirche in Lübeck.

Bermöge Legats des Stifters werden zur Erhaltung zweier Wachslichter am Epitaphium desselben jährlich 8 mfl vergütet. (§. 2.)

Das in der Marienkirche dem Stifter zur Ruhestätte dienende Grab, welches im Jahre 1819 auf Kosten der Stiftung ausgebessert ward, [104] hat sein Bestehen geendigt, da seit der Zeit der ausgebrochenen Cholera morbus die Beerdigung der Leichen in der Stadt und in den Kirchen untersagt und im Jahre ¹⁸⁵² ₁₈₅₄ ein allgemein

zur Stadt ungemein kundiger (ungenannter) Schriftsteller.

[103] S. Bekanntmachung, die Landgraben-Arbeiten betreffend, vom 5. Octbr. 1817, in der Sammlung lübeck. Verordnungen, Bd. 2, S. 178.

[104] Hauptbuch, S. 553.

ner Kirchhof vor dem Burgthore angelegt worden ist. [105]

b) Der Kirche zu Hamberge. [106]

Kirchen-
Aerar.

Das Guth Padelügge ist, schon vor dem Jahre 1650, zu Hamberge, unter dem Patroneate des Fürstenthums — vormals Domcapituls — Lübeck eingepfarrt gewesen. Der Verhältnisse des Gths zu dieser Kirche, als dasselbst eingepfarrt, wird im Gths-Archiv znerst im Jahre 1671 gedacht. Sie waren höchst ungewiss; und nur zu willkührlich schaltete Reverendum Capitulum Lubecense: durch seine Verfügung über die Kirchen-Capitalien, deren Verwendung zu Bauten, bei Ablegung von Kirchen-Rechnungen, Probepredigten, Wahl neuer Prediger u. dgl. Ausschließlich eigne Vorschriften erfolgten vom besagten Domcapitul im Jahre 1754:

- 1) wegen Reparatur des Küster- und Organistenhauses;
- 2) der Kindtaufen;
- 3) Abholung des Beichtwatters;
- 4) Reparatur des Kirchenwagens, der Kirche ic.
- 5) Errichtung eines Kirchenbuches;
- 6) Behandlung der Schulkinder;
- 7) Bestellung eines Glockenläuters;
- 8) Bestattung der Leichen;
- 9) wegen Copulationen;
- 10) Schulaufsicht;

[105] Rath- und Bürgerschluß vom 1. Octbr 1834.
Archiv, Fase. N. No. 27.

[106] Archiv, Fase. M.
Protocoll sub litt. H. des Registers. [101]

11) Taufe und Beichtgehens; 12) Der Kirchenzuraten; 13) eines zur Kirche gehörigen Moors (Landfläche); 14) der Kirchenrechnung; 15) Hand- und Spanndienste; 16) Catechisation der Jugend; 17) Capitalien der Kirche; 18) fremder Bettler; 19) Kirchenrechnungs-Protocols. [107] Es waren diese Verfügungen jedoch äußerst dürftig und im Wesentlichen den Rechten der Eingepfarrten ungenügend.

Dieser Ungewissheit ist ein Ende gemacht durch einen unterm 26. April 1833 zwischen der fürstlich Eutinischen Regierung und den Eingepfarrten abgeschlossenen Vergleich. Hierin sind die bei unzureichenden Kirchenfonds von den Eingepfarrten zu bewilligenden Beiträge, für Padelügge, unter Befreiung von allen Diensten und Führern, dergestalt festgesetzt: daß dies Landguth — sowie das städtische Landguth Roggenhorst — $\frac{2}{15}$ Theile der vereinbarten Summen zahlt, wenn das fürstliche Patronat $\frac{5}{15}$, das Dorf Hansfelde $\frac{3}{15}$ und Hamberge $\frac{3}{15}$, neben den, den beiden Letzteren obliegenden Naturaldiensten, hergeben. Auch für allmäßige Befreiung der Kirche von den vorhandenen, gemeinschaftlich übernommenen

Kirchen-Verwaltung.

[107] Archiv, Fasc. M. No. 11.

Schulden ist und wird von der Kirchenverwaltung gebührend gesorgt. [108]

Kirchen-
Stühle.

Die Stiftung erkaufte im Jahre 1747 einen ehemaligen Roggenhorster Frauenstuhl zu fünf Plätzen und ließ ihn mit № 8 bezeichnen. [109] Noch gehören dem Dörfe zwei Kirchenstühle, jeder zu fünf Plätzen: № 9 u. 30. Es besitzt also das Guth, nach berichtlicher Anerkennung des Pfarrers, eine genügende Zahl Manns- und Frauenstühle. [110] Auf dem Kirchhofe hat das Guth einen abgetheilten Platz zu Begräbnissen, dessen steinerne Umgebung es unterhält. [111]

Kirchhof.

Die dreijährlichen abgehaltenen Convents-Protocolle sind seit 1754 aufbewahrt. [112]

Kirchen-
Abgaben.

Die besonderen persönlichen Abgaben der Guthseinewohner an Kirche, Pfarrer und Küster:

[108] Archiv, Fasc. M. No. 11, 13. Hauptbuch, Seite 635.

Protocoll v. J. 1834, S. 458.

Pastor Rittershausen's Geschichte der Kirche zu Hamberge, v. J. 1828. Manuscript, im Fasc. M. No. 17.

Protocoll, Seite 465.

[109] Kirchenbuch, S. 27. Protocoll, S. 145, No. 1.

[110] Archiv, Fasc. M. No. 4, 5, 8.

Protocoll v. J. 1747.

[111] Archiv, Fasc. M. No. 16.

Protocoll v. J. 1716, S. 58; v. J. 1768, S. 205; u. v. J. 1835, S. 465.

[112] Archiv, Fasc. M. No. 12.

bei Geburten, Verehelichungen, Begräbnissen &c. sind — einstimmig mit dem Pfarrherrn — wie untenstehend. [113] Die bisherigen bekannten Prediger nennt die Note. [114]

[113] Die Abgaben der Guthsbewohner an Prediger und Küster sind folgende:

Der Hof, durch seinen Pächter,
zahlt jährlich & 10. — 8

Zede Feuerstelle im Guthe giebt

in vierteljährigen Raten ein

alljährliches Opfer von . . . = 3. —

Begräbniskoosten, ohne Hin-

sicht des Alters, betragen . . = 4. 13 =

Für Trauung, ohne Rücksicht

des Standes:

in der Kirche = 7. 8 =

im Guthe = 10. 11 =

oder 9 & 3 8 nach Ver-

schiedenheit der begehrten

Brautkrone.

Für die Taufe:

in der Kirche = 1. 9 =

im Guthe = 3. 2 =

für das Taufkleid = 1. 8 =

Für den ersten Kirchengang der

Wöchnerin = 1. 8 =

Für den Confirmations-Un-

terricht zahlt jedes Kind . . . = 1. 8 =

Sämtliche diese Ausgaben werden dem Pre-

diger zugestellt.

Zur Einstellung ist Niemand streng-
rechtlich gehalten.

S. Protocoll v. S. 1785, S. 286.

S. Archiv, Fase. M. No. 20.

[114] Die bisher bei der Kirche angestellten Prediger waren:

§. 21.

y) Zu den Schulen.

a) Pfarrschule zu Hamberge.

So wie das Guth Padelügge zu Hamberge fürstlich lübeckischer, nun seit dem 1sten Januar 1843 herzoglich holsteinischer Landeshoheit [115] und Kirchen-Patronats, eingepfarrt ist: so ist es auch zur dortigen Pfarrschule verbindlich und berechtigt; auch zu deren Miterhaltung pflichtig. Die Mittel dazu werden auf den Kirchen-Conventen berathen und bestimmt. Die Pfarrkinder empfangen in der Pfarrschule beim Prediger nothwendig den letzten Unterricht zur Confirmation im Christenthume und zum Genusse des heiligen Abendmahls. Auch wird der frühere Unterricht durch Visitationen und sonst überwacht.

1635 Magister Johannes Boemius;

1640 Jacob Bülow;

1643 Hermann Hennemann;

1645 Christopher Rodaß;

1667 Michael Leopoldus;

1677 Mauritius Langen;

1683 Henricus Lobeck;

1695 Magister Benedict Joachim Zwergius;

1727 Hermann Franzius;

1742 Johann Christoph Holcke;

1767 Jacob Christoph Jenner;

1820 Johann Georg Wilhelm Rittershaus.

[115] Der Tausch-Contract lautet vom 14. Februar 1842.

b) Eine Trivialschule zum Empfange des ersten Unterrichts im Lesen und Beten hatten Vorsteher der Stiftung, auf eigne Hand, seit dem Jahre 1705 in Padelügge, in der auf dem platten Lande sonst gewöhnlichen Weise angelegt; dergestalt nemlich, daß sie einen, etwa dem Schneidergewerbe zugehanen Handwerker mit Wohnung, Garten und einem Gehalte jährlicher 30 *mf* anstellten, um gegen den gewöhnlichen Schulschilling den wenigen kleinen Dorfkindern den ersten Unterricht zu ertheilen. Das Ungenügsame dieser Einrichtung, die umher überall gebesserten Fußwege und Schulen, haben — nach mit der Hochfürstlichen Superintendentur im Jahre 1833 geführten Verhandlung [116] — eine erfolgreiche Abänderung veranlaßt. Statt des männlichen Schulhalters ist eine dem Fache tüchtige Frauensperson im Dorfe angesezt. Sie unterrichtet alle Kinder bis zum 10ten, 12ten Jahre im Lesen, Schreiben, giebt ihnen die ersten Begriffe der Religion und Sitte, und unterrichtet die Mädchen, auch später hin, in weiblichen Arbeiten. Vom 12ten Jahre an besuchen die Kinder die benachbarten reichlicher ausgestatteten Schul-Anstalten und gehen, zum sogenannten

[116] Archiv, Fase. L. No. 7. *Archiv*
Protocoll, S. 17, und im Register sub litt. S.,
voce: „Schulmeister.“

Beten, und auch früher noch, wenn sie wollen, zur Pfarrschule nach Hamberge.

Schulaufsicht. Daz alle Kinder gehörig die Schulen besuchen, dafür sorgt eine, eigends aus den Guths-Einwohnern errichtete Aufsicht. Die Belohnung der Lehrerin fließt theils aus der Guths-casse, theils aus dem bestimmten geringen Schulgilde, der freien Wohnung mit Garten u. s. w. [117]

Der letzte Schulmeister, August Martin Herbst, ein neunzigjähriger Greis, wird seit mehreren Jahren, als unfähig und dürftig, doch anständig, aus der Stiftungs-Casse und im Guthe erhalten.

d) Zur Armenpflege.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. September 1836 sind die Bewohner des Landgebiets von aller Theilnahme an der städtischen Armenpflege ausgeschlossen, und die Unterhaltung ihrer Armen und Kranken ist zu ihrer alleinigen Vorsorge gestellt. [118] Wohl nicht mit Unrecht halten die Gebietsbewohner sich dadurch benachtheilt und beschweren sich:

ein-

[117] Protocoll v. J. 1841, S. 479, 483.

[118] Bekanntmachung der Beschränkung der Verkaufs-Abgabe zum Besten des St. Annen-Armen- und Werkhauses, vom 21sten Septbr. 1836, in der Sammlung Lübeck. Verordnungen, Bd. 8, Seite 3.

einmal, weil sie mittelst directer und indirecter Abgaben in die einzige Staatscasse steuern, aus welcher alljährlich große Summen (für ißt 40,000 *mf*), als Beihilfe, dem städtischen Armen- und Werkhause zugewiesen werden;

dann, weil sie die Stadt und das Vaterland, gleich dem Städter, mit Gut und Blut vertheidigen;

endlich, weil der Erlaß der Abgabe eines Viertel-Procents von veräußerten Grundstücken und Mobilian — diese auf die Gebiets-rata bezogen — so unbedeutend ist, daß sie für eine gerechte Vergeltung weder gelten, noch im Rechtsgefühle dafür ausgegeben werden mag. Die jährliche Armenversorgung für das Guth und das Dorf Padelügge hat sich in den letzten Jahren auf 2—300 *mf* belaufen.

§. 22.

Das Grundvermögen der Parchamschen Stiftung besteht — außer dem im §. 3 bereits aufgeführten Landguthe, Padelügge —

II. aus den Capitalien, welche die Vorsteuerschaft aus den jährlichen Ueberschüssen der Einkünfte des Guts Padelügge nach den Vorschriften des Stifters gesammelt und zinsbar belegt hat. [119]

[119] Archiv, Fasc. Y. Z.

Hiebei hat man sich den ausdrücklichen Anordnungen des Stifters gefügt; hat mehr noch in seinem aus dem Testamente hervorgehenden Geiste gehandelt; hat den allgemeinen Nutzen der Familie möglichst zu fördern gesucht; und nie vergessen, daß die in ihren Stämmen so zahlreiche Familie, nach und nach, in ihren Gliedern sich außerordentlich mehren, überall zerstreuen würde, und daß dergestalt die Ansprüche auf diese Stiftung sich vervielfältigen mögten. Dadurch ist es denn bewirkt, daß die Anstalt, seit ihrem Bestehen, die ihr vom Stifter gewordene Aufgabe — trotz aller Hindernisse, widriger Zufälle und außerordentlicher Opfer — mehr denn vierfach erfüllt hat. Die Summe der seit dem Jahre 1603 bis 1842 den Verwandten zugetheilten Stipendien beträgt:

an Studenten . . .	ca. 300,000 mꝝ
an Jungfrauen . . .	200,000 "
zusammen	ca. 500,000 mꝝ [120]

Zweiter Abschnitt.

Verwaltung des Parchamschen Familienfideicommisses.

§. 23.

Nach gehöriger Darstellung des Fideicommisses in seinem innern Wesen und Kräften,

[120] S. den tabellarischen Auszug aus dem Hauptbuche, im Archiv, Fasc. X, No. 9.

wenden wir uns zu der Verwaltung desselben. Wie die Gestaltung, so bildet sich dessen Behandlung, und das Urtheil darüber:

A) aus den gesetzlichen Vorschriften des

Gesetzliche
Vorschriften.

Staats, in welchem das Fideicommis gegründet und angesessen ist.

Allgemein sind schon oben (§. 1, Seite 2, 3.) die Grundsätze bemerklich gemacht, wonach sich moralische Personen im Staate und namentlich wohlthätige Stiftungen zum Staate, und umgekehrt, zu einander verhalten. Insbesondere ordnet:

1) Das stadtlubeckische Statut art. XV., tit. I., lib. II.

„Ausheimische frembde Leute, welche dieser Stadt Bürger nicht sein, können zu Testamentarien nicht verordnet werden, zu den Testamenten, welche binnen dieser Stadt Jurisdiction gemacht seind.“

Wer also in Lübeck Testamentar sein oder werden will, muß ein Bürger Lübecks sein.

Dem gemäß ward, alsbald nach Absterben des Stifters dieser Anstalt, der auf Mitverwaltung gerichtete Antrag mehrer in Pommern ihm verwandter Personen für gesetzwidrig erklärt und abgelehnt. [121]

[121] Archiv, Fasc. W. No. 2, 3.

2) Unter Bezug auf frühere obrigkeitliche Verordnungen vom 6. Sept. 1815, 28 Octbr. 1818, 12. Mai 1819, und 12. Juli 1828, giebt die Central-Armen-Deputation, unterm 7. Februar 1834, nachstehende, auch die Familien-Stiftungen bindende Vorschrift:

„daß die Administrations-Rechnungen der Stiftungen zu Ende jeden Jahres abzuschliessen, in den drei ersten Monaten beim Praesidium der Central-Armen-Deputation einzureichen seien, mit näherer Angabe der unterstützten Personen und der geleisteten Unterstützungen selbst.“ [122]

S. 24.

B. Bestimmung des Stifters.

Die Verwaltung richtet sich ferner:

B. nach den Bestimmungen, welche der Stifter in seinem Letzten Willen niedergelegt hat;

und diese Bestimmungen bezeichnen:

- 1) entweder gerade die Art und Weise der Verwaltung, wie sie sein soll;
- 2) oder lassen diese aus dem im Testamente gegebenen Zwecke der Anstalt und als dem entsprechend und nützlich entnehmen.

[122] Archiv, Fasc. S. No. 23, 25, 26.

Protocoll, S. 411.

1) Wörtliche Bestimmung des Stifters.

Im ersten Betracht, der präcisen Vorschrift nemlich, lautet die Stiftungs-Urkunde so:

Worte des Testaments.

„Die Verwalter sollen (vorerst) die von mir Erkoren sein.“

„So oft jemand derselben versterben wird, soll an dessen Stelle ein frommer Mann aus meiner Freundschaft gewählt werden.“

„Doch will ich, daß der Protonotarius pro tempore Mit-Testamentar sein soll.“

So ward das Testamentariat oder die Vorsteuerschaft als Organ der Verwaltung geschaffen und geordnet.

§. 25.

Begriff des Ausdrucks: „meiner Freundschaft.“

Unter dem Ausdrucke: „meiner Freundschaft,“

soweit diese zum Testamentariate befähigen soll, ist nicht nur die Blutsfreundschaft — cognatio, consanguinitas — das durch gesetzliche Erzeugung zwischen gewissen Personen entstandene Verhältniß angedeutet, von denen die eine Person von der andern, oder beide von einer gemeinschaftlichen dritten Person abstammen: eine Verwandtschaft also, welche sich auf Einheit oder Gemeinschaft des

Bluts gründet; sondern auch die Schwägerschaft — affinitas — ist darin begriffen: d. i. diejenige Verbindung, welche durch den ehelichen Beischlaf zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsfreunden des andern Ehegatten, und nur zwischen diesen und nicht weiter sich bildet. Bei diesem — den Civil-Gesetzen und deren Berechnung (Computation) — entsprechenden Begriffe der Schwägerschaft ist man aber aber auch stehen geblieben. [123] Hätte man — zur Wegräumung des vom Stifter "seiner Freundschaft" festgesetzten Vorbehalts — den Begriff der Affinität weiter und auf mehrere Grade ausdehnen, und der gestalt ein schwierigerliches Verhältniß zwischen zwei verschiedenen Geschlechtern allgemein und den dazu gehörigen Linien zugestehen wollen, sobald irgend ein oder mehre Individuen sich als blutsverwandt mit einem oder anderen Gliede dieser Geschlechter darzustellen vermögten; so würde die Familien-Verzweigung ohne Grenzen

[123] S. Klenze: die Cognaten und Affinen nach römischem Rechte in Vergleichung mit anderen verwandten Rechten; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, VI. No. 1.

Dr. Wilhelm Sell: zur Lehre von der römischen Affinität, im Archiv der civilist. Praxis; Bd. 22, IX. Seite 237.

sein und der Gedanke einer schwiegerlichen Verbindung ins Unendliche schweifen. Zu einem solchen verzweifelten Mittel zu greifen, war jedoch weder gesetzlich erlaubt, noch vom Stifter gestattet, noch den Umständen nach erforderlich; denn der Testator selbst hat gelehrt, daß bei Ermanglung von Männern aus seiner Freundschaft auch andere, ihm fremde, lübeckische Bürger zur Pflegschaft zugezogen werden dürfen. Er selbst hat es gelehrt, indem er,

aus Pommern stammend, und nur zwei ihm verwandte Personen: den Jürgen Paulsen, Ehemann seiner Schwester Sophie; und Peter Koller, Ehemann seiner Schwester Catharina, um sich habend,

noch außer diesen Beiden, den in keinerlei Weise seiner Sippe angehörigen Heinrich Martens zur Verwaltung mit berief.

§. 26.

Wirkliche Anwendung der Vorschriften des Stifters in Beziehung des Testamentariats.

Wie sich nun seit dem Jahre 1602 die Lehre und deren Anwendung bei Unterstellung des Testamentariats zu einander verhalten haben, davon mögen nachstehende Uebersichts-Tafeln neben den denselben in dieser Schrift angefügten Bemerkungen zeugen:

Tabula III.

Tabula III. a, b. enthält des seligen Stifters Henning Parcham Vor-Eltern; und des Stifters übrige zehn Geschwister.

Tabula IV.

Tabula IV. ist die Geschlechtsableitung der drei hier heimathlich gewordenen Geschwister des Testators: der Ilse, verehelichten Jürgen Pawls; der Sophia, verehelichten Dionysius Meves; [124] und der Catharina, verehelichten Koller.

Tabula V.

Tabula V. ist das Verzeichniß gesammter bisheriger Vorsteher in chronologischer Reihesfolge, und mit Rücksicht auf die Verwandtschaft zum Stifter, und auf die Amts-würde des Protonotariats.

Wir begleiten diese Darstellungen mit einigen aufklärenden Bemerkungen.

Unter den zahlreichen Geschwistern des Stifters hat sich nur von dreien derselben eine Uebersiedlung von Treptow an der Rega in Pommern nach Lübeck ergeben. Von diesen sind zufolge

[124] Eines Kaufmanns Meves, wohl des nämlichen, geschieht Erwähnung in dem Zwiste zwischen den Brüdern des schwedischen Königstamms aus dem Jahre 1598, worin auch die Stadt Lübeck höchst nachtheilig verwickelt ward.

S. Lübeck. Chronik (von Röse) p. 303, 304. Auch wird der Familie Meves als Inhaberin städtischer Wiesen gedacht im Recessus zwischen Rath und Bürgerschaft vom Jahre 1605, Juni 14.

zufolge der Tabelle IV. ausgestorben: der Koller sche und Meves sche Zweig, und die von der Pawls-Bilderbeckschen Seite abstammenden Zweige der Petersen, Feldhusen, Küsel und Schoof. So sind, mit Rücksicht auf hiesiges Domicil, nur noch die von Tank scher Seite herrührenden Nachkommen des weiland Bürgermeisters Gabriel Christian Lembke erster Ehe mit Amanda Maria Tank vorhanden, welche jedoch, für ißt, keine der Vorsteuerschaft fähige und ißt berufliche Männer darbieten. Die Tank-Königsche Linie ist nach Hamburg übergewandert und besteht dort nur noch in einem zweijährigen Kinde, genannt Christian Heinrich Eduard König.

Die Tank sche, durch Doctor Paul Christian Nicolaus Lembke und seine Ehefrau Catharina Elisabeth, geborne Lembke — Tochter erster Ehe obgedachten Bürgermeisters Gabriel Christian Lembke — fort gepflanzte Nachkommenschaft des Stifters stellt sich dar: in einem Sohne Christian Nicolaus Lembke, und dessen sechs Kindern, welche auf dem Fideicommisguthe Luttersdorf im Herzogthume Mecklenburg-Schwerin, Amts Grevesmühlen, wohnen, und in den drei unmündigen Söhnen einer verstorbenen Tochter, Maria Hedwig Lembke, welche in Schwerin mit dem Hofapotheke Rudolph Jacob Dolberg verheirathet war, und von diesem die:

Paul Christian Wilhelm, Nicolaus Alexander, und Gabriel Christian Emil, Gebrüder Dolberg, geba.

Diesem Allem zufolge haben angestellte Nachforschungen sicher ergeben, daß zur gegenwärtigen Zeit keine Personen hieselbst vorhanden waren und sind, welche auf den Rechtsgrund einer cognatio oder affinitas das Testamentariat hätten in Anspruch nehmen können.

Der jedesmalige Protonotar ist nach den Bestimmungen des Stifters: steter Mitvorsteher, vermöge seiner persönlichen Würde. Demzufolge, war die Entscheidung eines Hochedlen Raths im Decrete vom 26. Mai 1641, welche den zum Rathsstand erhobenen Protonotar Feldhusen veranlaßte, dem Brunjohann, seinem Amtsnachfolger, das Testamentariat der Stiftung abzutreten. [125]

So viel von den Personen, welche Inhalts der testamentlichen Vorschrift zur Pflege der Parchamschen Familien-Stiftung berufen werden sollen, unter gegebenen Umständen es können, und zugezogen sind.

§. 27.

2) Aus dem vom Stifter erklärten Zwecke abgeleitete Regeln.

Analogie der Anordnung.

Sehen wir ab von den wörtlich genauen Vorschriften des Erblassers, doch

[125] Archiv, Fasc. S. 1, 2.

mit näherem Hinblick auf die von ihm bezeichneten Zwecke seiner Anordnung, so finden wir diese in der Stiftungs-Urkunde oder dem Testamente folgendergestalt angegeben (S. oben §. 2):

Aus den reinen Einkünften der der Anstalt zugewiesenen Mittel und den fortlaufend aufzulegenden Ersparungen sollen alljährlich einige Studenten — diese im Sinne Legate für auf Hochschulen studirende Jünglinge; damaliger Zeit so genannt — zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Studien auf Hochschulen (Universitäten)

und

einige Jungfrauen, behufs ihrer ehemaligen Aussstattung, eine Beihilfe baaren Geldes empfangen;

dieses jedoch unter der Voraussetzung:

dass die Empfänger von den Eltern des unberoibt verstorbenen Stifters, d. i. von seinem Vater Voltin Parcham und seiner Mutter Anna Lebbin geboren seien (ehelich abstammen); und dass, insbesondere die Jungfrauen, durstig seien (einiger sonstigen Aussstattung entbehren).

In erster Hinsicht und um alle sonstige, der Familie nicht zugehörigen Ansprecher auszuschliessen, ist im Testamente die Pflicht der Theilnehmer ausgesprochen: sich durch formliche Nachstzeugnisse als Familienglieder und als dergestalt

berechtigt auszuweisen; und in Betracht der lebten Unterstellung ward die Beibringung eines Zeugnisses, daß die Bewerberin kein eignes Vermögen, und keine zur ehelichen Ausstattung ihr verpflichtete, und dazu fähige Personen besitze, erforderlich.

War nun überdem ausdrücklich geordnet, daß nur und erst nach gänzlichem Aussterben der Familie auch andere fremde, derselben nicht angehörige Menschen des Legats empfanglich sein sollen: so ward die Nachweisung und Prüfung der Verwandtschaft der sich zum Genusse Meldenden eine ernste Aufgabe der Testamentarien, weil jeder in Herbeziehung unberechtigter Percipienten begangener und nicht erkannter Irrthum, in seinen Folgen, unabwendlich und nicht zu berechnen ist.

§. 28.

Genealogische Einrichtungen.

Diesem Erfordernisse ist durch eine genaue Abbildung der Abstammungen in dieser Familie abgeholfen worden.

Die erste vollkommene Einrichtung verdankt die Stiftung dem Herrn Cantor Johann Hermann Schnobel hieselbst, welcher im Jahre 1778, mit unermüdeter Sorgfalt, aus den seit dem Jahre 1602 aufgehäuften Nachstzeugnissen — aus öffentlichen Urkunden also — schöpfe, hiesige sonstige Geschlechtsregister zu Rathe zog

und nach der Buchstabenfolge, schönschriftlich die Abstammung aller einheimischen und auswärtigen, bei Parchamscher Stiftung angemeldeten und von ihr anerkannten Glieder [126] in das so betitulte Stammbuch eintrug, und eben dadurch die Prüfung der mannigfaltigen verwandtschaftlichen Verbindungen für alle Zeiten sicherte und erleichterte. Dies Register wird nach Schnobels im Jahre 1802 erfolgtem Ableben durch einen dazu fähigen Mann [127] hieselbst auf den Grund neuer Anmeldungen und beglaubigter Nachstzeugnisse fortgesetzt.

Ein ähnlicher Nachweis ist, auf diesseitige Kosten, auch beim Magistrat zu Treptow an der Rega niedergelegt, [128] bei dem die Aufnahme der Nachstzeugnisse von allen in Pommern lebenden, hier in Lübeck oder deren Nähe nicht angesiedelten Familiengliedern gewöhnlich nachgesucht zu werden pflegt.

Hiedurch wird denn auch die strengste Ordnung erhalten. Die Einsicht gesammelter archivalischer Schriften hat in den verflossenen 240 Jahren nur einen Fall nachgewiesen, da hier, — absichtlich oder irrthümlich, bleibe unentschieden, — das Legat jemandem außer der Familie, einem

[126] Protocoll, Seite 246, 249 u. 318.

[127] " v. S. 1803, S. 335.

[128] " v. S. 1835, S. 466, No. 6.

Archiv, Fasc. U. No. 14.

Unberechtigten also, ertheilt ward. [129] Möge die öffentliche Rüge dieses in seinen weiteren Folgen unschädlich gemachten Missgriffs künftigen ähnlichen Unregelmäßigkeiten um so kräftiger vorbeugen!

Da die Erfahrung lehrte, daß gar häufig den Percipienten die testimonia für ein Geringes im Auslande abgehandelt wurden, so ward ihnen hieselbst ein Mandatar bestellt, an welchen die Legatare sich wenden und durch den sie, gegen billige Vergütung, das ihnen Bekommende erheben können. [130]

§. 29.

3) Einigung der Verwandte.

Aus den Gesetzen (§. 2, 23), aus den ausdrücklichen Vorschriften des Stifters (§. 24), aus dem von ihm seiner Anordnung vorgezeichneten Zwecke (§. 27), bildete sich nun im Zeitlaufe eine Einigung zwischen Verwandten und Vorsteuerschaft [131] und

Herkommen.

4) ein Herkommen, welche beide sich in nachstehender Geschichte der Verwaltung näher entwickeln und darstellen werden.

§. 30.

Geschichte der Verwaltung. Geringe war ursprünglich (1603) die Zahl derer, welche die der Familie zugedachte Wohlthat

[129] Protocoll v. §. 1782, S. 268, No. 7.

[130] " v. §. 1829, S. 450.

[131] Archiv, Fasc. W. No. 328.

zu benutzen strebten. Unter den eifl etwa beerbten, groszentheils zu Treptow an der Rega oder in dessen Nähe befindlichen Geschwistern und deren ersten Geschlechtsfolgen gab es wenige Jünglinge, die sich dem Studiren gewerblich widmeten, oder sogenannte Studenten. Geringe war in der damals nicht unbemittelten Familie die Zahl dürftiger, aller ehelichen Ausstattungs-Mittel ermangelnden Jungfrauen; leicht dagegen die Uebersicht und Beurtheilung der Verwandtschaft; leicht bestimmbar — sowohl in ihrer Maaße als der Art und Weise — die Vertheilung der Früchte der Stiftung an die Berechtigten; und unschwer die Besprechung und Abhülfe etwaniger kleiner Mängel in einzeln vorkommenden Fällen. Im Fortschritte der Zeit änderte sich dies. Alles ward schwieriger, ungewisser; und so ward es zur unbegrenzten Dauer der Anstalt und ihrer fortgehend gleichen Ordnung nothwendig: gewisse Normen anzunehmen, welche den Pflegern des Instituts zur steten Richtschnur dienten, und welche die Erwartungen der zum Genusse berufenen Angehörigen und die Bedingungen ihrer Zulassung näher bestimmten.

Zu deren Feststellung mogten nun, im Wege ^{Rechtliche Mitwirkung.} des Rechts und der Schicklichkeit, mitwirken:

1) der Senat der Stadt Lübeck, in deren Gebiete und unter deren Staatsgewalt

die Stiftung gegründet und ansässig war.

(S. oben §. 1.)

- 2) die hieselbst geordnete Vorsteherchaft, vermöge des ihr vom Stifter gegebenen Auftrags und geschenkten Vertrauens;
- 3) die hier und anderweitig vorhandene Familie, als Eignerin der Anstalt, soweit deren Wille erkennbar und dem erklärten Zwecke entsprechend war.

Die Neigung: die Wünsche der Familie in Erfahrung zu bringen, leitete die Vorsteher nach Pommern und näher zur Kreisstadt Treptow an der Rega, woher — wie schon bemerkt — der Stifter gebürtig und wo die meisten Geschwister des Stifters angesessen, theils noch im Leben, theils in ihren Erzeugungen vorhanden waren, und welche sich, mitunter, als vorhanden und zur Verathung bereit, bereits angemeldet hatten.

Folgen dieser
Mitwirkung. Dieser natürliche Geschäftsgang hatte zweierlei verschiedene Folgen:

eine erfreuliche und nützliche:

- a) daß das Gesinnetsein der in dortiger Gegend vorhandenen Verwandten leicht zur Sprache kam; und
- b) daß auch die mit dem Stifter bestehende blutsverwandtschaftliche Verbindung der dem Legate Zustrebenden gar leicht dort nächstgezeugt werden konnte;

eine

eine unerfreuliche, nachtheilige Folge:

daß der, großenteils aus den wohlhabenden Gliedern des P a r c h a m s c h e n Geschlechts bestehende Magistrat zu Treptow, welcher derzeit die Wünsche desselben auffaßte, hieher berichtete und mitberieth, es sich späterhin gestattete, in dieser seiner öffentlichen Eigenschaft, als Beschützer angeblich unzufriedener dortiger Verwandten aufzutreten und sich einer Bewachung und Vermittlung anzudrängen, die ihm staats- und testamentsrechtlich fremd war und fremd bleiben mußte.

War gleich die Vorsteuerschaft zu allen Zeiten geneigt, nützlichen Vorstellungen — von wem sie auch herrühren mögten — ein williges Ohr zu leihen: so hat sie sich gleichermaßen doch wohl gehütet, irgend herrische Ideen einer ausländischen Behörde, zum Eingriffe in staatsrechtlich begründete Rechte der Stadt Lübeck und ihrer Regierung anzuerkennen, und wohl gar dem, auf solche Unmaßungen gestützen, theilweise sogar eignen Vortheil beziehenden Ringen zu huldigen.

Es würde zu weit führen, solcher Versuche vom Auslande hier einzeln zu gedenken, zumal die Anzahl der Verwandte, selbst in der Stadt Treptow, sich fast verloren und dagegen in alle Theile Deutschlands und weiter zerstreut

hat, [132] So mag denn hier und für ißt die Bemerkung genügen: daß den vom Magistrate zu Treptow anhero gesandten Nachstzeugnissen — deren Unfertigung, von hier aus, möglichst erleichtert worden (§. 27.) — nach deren diesseitiger Prüfung die schuldige Anerkennung öffentlicher Urkunden und die möglichste Nachgehung gewährt worden sei; und

es wird unerlässlich und nützlich sein, die besonderen Beliebungen anzuführen, welche im Zeit- und Geschäftslaufe, nach und nach, geordnet worden, und noch ißt geltend und in Uebung sind.

Darnach wird sich denn die Pflegschaft selbst, wie geschehen, herausstellen und ein gediegenes Urtheil darüber fällen lassen.

§. 31.

Fortsetzung der Geschichte der Verwaltung.

Administrationsbücher.

Gehörige Administrationsbücher wurden, bald nach des Stifters Absterben, im Jahre 1603, angeordnet; besser eingerichtet wurden sie im

[132] Seit dem Jahre 1800 kamen nur 10 Jungfrauen und, soweit bemerkbar, nur ein Studirender aus der Stadt Treptow zur Anmeldung und zur Hebung; und auch im gegenwärtigen Magistrate daselbst scheint ißt kein parchamscher Nachkomme mehr Platz gefunden zu haben.

Jahre 1695. [133] Sämmtliche diese Bücher sind noch ißt vorhanden und werden fortgesetzt. [134]

Eine ursprüngliche Berathung über mancherlei Gegenstände: über Vorsteher, deren Wahl, Gebäude, Rente- und Pfandposte, Wiesenankauf, Hamberger Kirchen-Verhältnisse u. dgl. findet sich schon in dem im Jahre 1695 abgefaßten Protocolle. [135]

Im Jahre 1699 wurden mehre von Trep-
tow aus angeregte Erinnerungen mittelst obrig-
keitlich commissarischer Einwirkung untersucht,
geregelt und für die Vergangenheit erledigt. [136]

Als bestimmte und mit Stetigkeit zu be-
folgende Grundsätze wurden nach und nach
ausgesprochen: Bestimmte
Verwaltungs-
Regeln.

1) Die zinsliche Auflegung der nach Um-
ständen zu ersparenden reinen Einkünfte ist mög-
lichst zu fördern. [137]

2) Bei Verleihung der Legate findet keine
Rücksicht auf die Nähe der blutsverwandtschaft-
lichen Grade Statt. [138]

3) Nur 4 Studenten und 4 Jungfrauen
dürfen alljährlich zum Genusse der Stipendien

[133] Hauptbuch, Seite 44 ic.

[134] Testamenteladen, No. 1, 2.

[135] Archiv, Fasc. T. No. 6.

[136] Archiv, Fasc. W. No. 35, 52, 61, 62.

Decr. Ampl. Senatus d. 29. Apr. 1699.

[137] Archiv, Fasc. W. No. 1, v. §. 1603.

[138] " " W. No. 73, v. §. 1733.

gelangen. Diese Anzahl soll nicht überschritten, und über diese Zahl hinaus sollen keine Nächstzeugnisse in Treptow angefertigt und ausgegeben werden. [139]

Um den Ausdruck „Studenten“ richtig zu fassen, ist es nothwendig, die verschiedenen Arten der Schulen und Hochschulen von einander zu unterscheiden. Unter Universitäten versteht man die höchsten Bildungsanstalten, welche das Betreiben und Erlernen einer Facultätswissenschaft zum Zwecke haben. Diesen zur Vorbereitung dienen die sogenannten gelehrten oder lateinischen Schulen, gewöhnlich Gymnasien genannt. Den Universitäten gegenüber stehen die allgemein-polytechnischen Academien, oder die Specialschulen für einzelne Fächer oder Gewerbe, als: Landbau, Handel, Bergbau, Navigation, Architektur, Kunst u. s. w., die wiederum ihre Vorbereitung in den Realschulen finden, d. h. solchen Schulen, welche — gewissermaßen das eigentlich gelehrt Element: alte Sprachen &c. ausschließend oder auf eine geringere Ausdehnung zurücksehend — die Vorbildung allgemein auf Mathematik, auf Naturwissen-

[139] Archiv, Fase. W. No. 101, 102, v. J. 1755; No. 120, v. J. 1757; No. 129, v. J. 1759; No. 289, v. J. 1790, 91.

Schreiben Ampl. Senatus ad Magistr. Treptov.
d. 11. Apr. 1755, No. 102.

schäften in ihren unendlich erweiterten Grenzen, wie auf die Herrschaft der materiellen oder technischen Zeitinteressen stützen.

Nach solcher Aufklärung wird folgende Grundregel begreiflich sein.

4) Studenten sind Jünglinge, welche zuvor auf Gymnasien (lateinischen Schulen) den Grund zu ihren gelehrt en Studien gelegt haben und eben dadurch zu weiteren Studien auf Universitäten befähigt worden. [140] Nur den wirklichen Studenten, welche ihre gelehrt e Studien auf eigentlichen Universitäten, zur Gewinnung einer Facultätswissenschaft, in einer genügenden Zeit — per triennium — fortsetzen, ist das Legat zu ertheilen; nicht den sogenannten Academikern auf polytechnischen, Real-, Special- und Gewerbe-Schulen, z. B. nicht den Chirurgis, Architekten, Landleuten &c. [141]

5) Ein Studiosus, wenn er ante ordinem perceptionis verstirbt — oder den Stand eines Studiosen nicht mehr an sich trägt — oder wenn er bereits verehelicht — oder schon zum Amte befördert sein sollte, ist nicht genüpfähig; über-

[140] Archiv, Fasc. W. No. 1, 71.

[141] Archiv, Fasc. W. No. 71, 313, 314.

S. Motivirte Abweisung der technischen Ge-
werbs-Beflissen en auf technischen und poly-
technischen und Special-Hochschulen, vom
Genusse des Legats, Fasc. W. No. 360.

trägt auch das Legat nicht auf seine Erben; [142] weniger noch mag auf eine solche Anwartschaft Geld genommen oder Credit gegeben werden,
 „gestalten ante perceptionem aut ante or-
 „dinem perceptionis kein Student an den
 „Stipendiengeldern ein jus quaesitum hat. [143]

6) Den Jungfrauen gebührt nur pro persona die eheliche Ausstattung. Sie übertragen dies ihr Recht nicht auf dritte Personen. [144]

7) Die zum Genusse zugelassenen Jungfrauen sollen guter Ordnung halber alsbald und erweislich heirathen. Keine seit geraumer Zeit verehelichte Frau, und keine Wittwe haben Anspruch auf einige Ausstattung. [145]

8) Nur dürftige und als solche besscheinigte Jungfrauen sind dem Legate zugänglich. Zu solchen, nach testamentlichem Ausdrucke „armen“ Jungfrauen sind nicht zu zählen, welche gegen irgendemanden ein gefährliches und wirksames Recht auf Ausstattung haben. [146]

[142] Archiv, Fase. W. No. 68, 150—155, 304.

[143] Protocoll v. §. 1712, S. 43; v. §. 1715-17, S. 54, 56, 60, 65; v. §. 1718, S. 69.

Rechtsgerüchte der Rostocker Universität, Archiv, Fase. W. No. 70.

[144] Archiv, Fase. W. No. 28, 52, 59, 61, 62, 68, 69, 70.

[145] Archiv, Fase. W. No. 147-164, 192, 221, 231.

[146] " W. No. 147-164, 192, 221, 231.

9) Unter den beim Testamentariate anmeldeten und nächstgezeugten Jungfrauen haben die dürftigeren vor den minderdürftigen den Vorzug. [147]

§. 32. Darstellung der rein-factischen Zustände und Veränderungen in der Verwaltung.

Im Jahre 1603 werden jedem der ver-
wandtschaftlichen Studenten 125 ♂ auf 6
Jahre, jeder der Jungfrauen 100 ♂ bestimmt. [148]

Seit dem Jahre 1656 angeregte Desiderien 1656-1699.
werden mittelst obrigkeitlich bestätigten Commissions-
Recesses vom Jahre 1699 ausgeglichen. [149]

Der Meinung: daß adeliche Jungfrauen,
wenn gleich dürftig, von dem Genusse des Legats
auszuschließen seien, wird von den Vorstehern
nicht beige stimmt. [150]

Die sich seit dem Jahre 1728 angehäuften
unbefriedigten Jungfrauen werden auf von ihnen
geschehene Anmeldung und bescheinigte Verwandt-
schaft und Armut außerordentlich abgefunden. [151]

Der Zwatschhof, gebornen Rahmeln, wird,
als Witwe, im Jahre 1755 das Legat ver-

[147] Archiv, Fasc. W. v. S. 1603, No. 1, 10, 12, 335.

[148] " " W. No. 1.

Protocol v. S. 1706, S. 27.

[149] Archiv, Fasc. W. No. 34, 35.

Decret. A. S. d. 29. Apr. 1699.

[150] Archiv, Fasc. W. No. 53.

[151] " " W. No. 85, 110.

sagt, weil dessen Genuss durch den Jungfernstand bedingt sei. [152]

Zugleich wird durch Anträge ad Ampl. Senatum darauf angetragen, daß hinführo, nach Inhalt des Testaments, nicht mehr als vier Testimoniien für männliche und vier für weibliche Personen in Treptow ausgefertigt werden mögen. Diesem Ersuchen wird gewillfahrt. [153]

1768. Solcher wiederholter Vorstellungen und Einschärfungen ungeachtet, fährt Magistratus Trep toviensis fort — den vom Stifter ausgegangenen testamentlichen Vorschriften entgegen — die Testimonien ohne Zahl zu häufen, und sogar auf deren sämtliche Abfindung zu dringen. Es wird jedoch das diesseitige Verfahren von Einem Hochdeln Rath, auf näheren Bericht der Vorsteher, vollkommen gebilligt. [154]

1784, 1785. bis 1773. Im Jahre 1784 sucht der Treptowsche Magistrat in einem an den Lübeckischen Senat unterm 9. Juli gerichteten Schreiben auch den längst verheiratheten Frauen das Legat zu erkämpfen, und für jeden vacant bleibenden Studenten

[152] Archiv, Fase. W. No. 99—102.

Protocoll, Seite 157—158.

[153] Archiv, Fase. W. No. 102, 103, 120, 127, 129, 162, 163.

Protocoll, S. 152, 161—163.

[154] Archiv, Fase. W. No. 196—199, 209—212.

Protocoll, S. 206, 207.

denten mehre Jungfrauen einzuschieben, ertheilt daher auch letzteren die dazu dienlichen weiblichen Testimonien. Beiden diesen Versuchen widersprechen Vorsteher: jenem als dem Zwecke der Stiftung, diesem als der Bestimmung des Stifters widerstreitend und die vorgeschriebene allmäßige Vergrößerung des Stiftungsfonds hindernd. [155]

Statt der bisher auf Pergament angefertigten Nachstzeugnisse wird im Jahre 1789, zur Kosten-Ersparung, bloßes Papier eingeführt. [156]

Im Jahre 1790 entstehen Seitens des Magistrats zu Treptow neue Anträge auf Mittheilung specieller Nachrichten über den Stand der Stiftung, deren etwa vermehrte Fonds u. dgl. Dies Ansuchen, die ab Ampl. Senatu, aus Seiner Mitte, zur Untersuchung und Berichterstattung niedergesetzte Commission, — die von der Vorsteuerschaft eingereichte Vernehmlassung, — und der erstattete commissarische Bericht führen, unter Beistimmung Eines Hochedlen Lübeckischen Senats, im Erlass Desselben an den Magistrat vom 5. November, zu nachstehendem Resultate:

[155] Archiv, Fasc. W. No. 245, 246, 249, 250, 281.

Protocoll v. J. 1785, Seite 285, 293—296, 305, 309, 311—325.

[156] Archiv, Fasc. W. No. 282, 329.

a) Die in Vorschlag gebrachte Zutheilung und Uebersendung des Capitalvermögens der Stiftung, zur Gründung einer Filial-Anstalt in Treptow, wird abgeschlagen.

Abgelehnt wird:

b) Das von der Stadt-Cämmerei zu Treptow gewünschte alljährliche Geldquantum zu Porto, Schreibmaterialien, Führung der Stammlinie, und Bearbeitung der Stipendien Sachen.

c) Bewilligt wird die Erhöhung der jährlich zu vertheilenden Stipendien von bisherigen 600 $\text{z}\mathcal{S}$ auf künftige 1000 $\text{z}\mathcal{S}$; zur Vertheilung nach dem zwischen den männlichen und weiblichen Legatarien pro $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ bestehenden Verhältnisse, oder mit 2000 $m\mathcal{M}$ für 4 Studenten und 1000 $m\mathcal{M}$ für 4 Jungfrauen; jedes Legat in einem Termine zahlfällig.

d) Die jährliche Zahl der Vermächtnisnehmer bleibt unverändert in 4 Studenten und 4 armen Jungfrauen.

e) Der Abkauf der sich über diese Zahl der malen gehäuften 60 angemeldeten Frauenspersonen, jede mit 75 Mark, wird, außer der Ordnung, zugestanden.

1792.

f) Die diesmalige besondere Bemühung der Treptow'schen Beamten wird ein für alle-

mal und ohne Folge mit 10 Stück Louisd'or ausgeglichen. [157]

Schien nun hiedurch aller Noth und Ungewissheit für die Folge abgeholfen: so fiel um so unerwarteter ein baldiger neuer Antrag des Magistrats zu Treptow vom Jahre 1799, worin derselbe berichtet:

- 1) wie seit den verflossenen 7 Jahren die Zahl der sich zum Genusse des Legats gemeldeten und unbefriedigt gebliebenen, ist Neuverheiratheten, wiederum um 26 arme Jungfrauen angewachsen sei.
- 2) Es hätten sich diese Jungfrauen, um zum Genusse zu gelangen — bei den Königlich Preussischen Oberbehörden gemeldet; und
- 3) in Folge dessen sei der Magistrat, im Jahre 1789, angewiesen, „den Parchamschen Verwandten die vom Stifter begehrten Nächstzeugnisse nicht vorzuenthalten, oder solche auf eine gewisse Zahl nicht zu beschränken. Zwar sei nicht allen Gliedern der Familie, sondern jährlich nur einer gewissen Anzahl, testamentlich das Legat verheißen; indes sei die Wahrnehmung der daraus entspringenden Rechte den Verwandten selbst zu überlassen,

[157] Archiv, Fasc. W. No. 283—299, 302.

Protocoll v. S. 1791, S. 309, II.

„und den Zeiten und Umständen angemessen,
„bei dem Senate in Lübeck nach,
„zusuchen.“

In dieser Sachenlage bringt Magistratus in Vorschlag:

1) die den vier Jungfrauen jährlich bestimmte Summe der 1000 *mark* zu theilen und damit — statt bisheriger vier Jungfrauen — acht derselben abzufinden;

2) in Stelle der etwa ausfallenden Studenten, und für jeden der Ausfallenden, vier weibliche Personen eintreten zu lassen.

Vorsteher bestehen auf die fernere Beibehaltung der Vierzahl, auch bei den Jungfrauen; — empfehlen strenge Bescheinigung der Armut bei denselben — und lassen für das Jahr 1799, ausnahmsweise, die Unterstellung von vier Jungfrauen statt eines mangelnden Studenten, doch ohne Bezug auf die Zukunft, sich gefallen. [158]

Dieses Widerspruchs und des ausdrücklichen Vorbehalts ungetreut, setzt Magistratus vom 1800-1827. Jahre 1800 bis zum Jahre 1827 die Einschreibung der Jungfrauen in die unbesezten Stellen der Studenten fort. Vorsteher, jenes Bedrängtsein des Magistrats und die Möglichkeit einer wirksamen Aushülfe in dieser Maßregel nicht

[158] Archiv, Fasc. W. No. 328—332.

verkennend, lassen solches — als Ausnahme unter jedesmal wiederholtem Proteste — geschehen. [159]

§. 33.

Fortsetzung der factischen Zustände und Veränderungen.

Da jedoch dem Andränge der Heirathslustigen in der Familie kein Ziel gesetzt, die Verlegenheit an sich also nicht gehoben wird: so giebt dies im Jahre 1828 Veranlassung zu einer neuen Verhandlung und Vereinbarung, welche sich in folgenden Sätzen ausspricht:

1828.

A) das Stipendium für Studenten betreffend.

1) Es kommen jährlich sechs Studenten zur Hebung des Legats.

2) Das einem Jeden derselben, ein für allemal, zu verleihende academische Stipendium beträgt Vier Hundert Mark, zusammen also — statt bisher gezahlter 2000 *mk* — in Zukunft 2400 *mk*.

3) Die Erfordernisse zur Erlangung des Stipendium sind:

a) Die Abstammung in grader Linie von den Eltern des Stifters wird, in der von diesem vorgeschriebenen Weise, dargethan.

[159] Protocoll v. J. 1802, S. 333; v. J. 1820 S. 418; v. J. 1822, S. 420.

- b) Der Bedürftigere wird vor dem weniger Bedürftigen befriedigt.
- c) Die Meldung und Legitimation muß während des Aufenthalts auf der Universität geschehen.
- d) Jünglinge, welche sich der Theologie, Rechtsgelahrtheit und Medizin widmen, sind des Genusses des Legats empfänglich. Diejenigen, welche sich den Studien der Philosophie, Philologie, Mathematik, als wissenschaftlichem Gewerbe, oder eigentlichem Lehrfache widmen, haben zuvor, sowohl darüber als über die dreijährige Dauer ihres Studiums und ihres Aufenthalts auf der Universität, glaubhafte Zeugnisse beizubringen.

B) Das Legat für Frauenzimmer betreffend.

- 1) Die Zahl der damit zu Begünstigenden ist auf zwölf alljährlich bestimmt.
- 2) Das jedem derselben zu reichende Legat beträgt künftig: Ein Hundert fünf und zwanzig Mark — statt früherer 250 mf — zusammen also 1500 mf .

Die Erfordernisse des Erwerbs sind:

- a) Der Beweis directer Abstammung von den Eltern des Stifters wird in der von diesem vorgeschriebenen Form, — durch Nachstzeugnisse — geführt.

ß) Der Beweis der Dürftigkeit und des Mangels anderweitiger Ausstattung ist nothwendig.

γ) Nur ungeschwachte Jungfrauen haben Anspruch auf's Legat. Binnen drei Monaten nach ihrer Verehelichung ist diese und jenes, mittelst glaubhaften Copulations scheins, zu bewahrheiten.

δ) Die Abfindung der dreißig bis dahin angemeldeten und unbefriedigten weiblichen Familienglieder geschieht — außerordentlich — aus der Stiftungscasse mit der Pauschsumme von 4500 *mk*; und ist geschehen. [160]

In dieser Modification der bisherigen im Jahre 1792 geordneten Zustände lag für die Stiftungscasse wiederum eine Erhöhung der jährlichen Ausgabe von 900 *mk*, da statt früherer *mk* 2000.
und . . . " 1000.
mk 3000.

künftig gezahlt werden sollen:

2400 <i>mk</i>	
und 1500 "	" 3900.
mehr also <u><i>mk</i> 900.</u> [161]	

[160] Archiv, Fasc. W. No. 350.

[161] Protocoll v. J. 1825, S. 440.

So willfährig sich nun auch die Vorsteher erwiesen hatten, um zu einer festen Bestimmung für die Zukunft zu gelangen, so wenig ward doch dieser Zweck erreicht. Der Magistrat zu Treptow blieb, fortwährend, bei der Verwechslung der männlichen Legatarien mit den weiblichen; blieb beharrlich bei seinem Andrängen zur Mitverwaltung, Mitregierung; blieb bei seinem Vorwande angeblicher Beschwerden ihm nahe seender unbenannter Verwandten, und blieb bei seinen Ansprüchen auf fremd- artige Geldleistungen aus der Stiftungscasse, zu theilweise selbstischen [162] Zwecken. [163]

Als nun Vorsteher — ihrer Missstimmung kein Hehl — dieser Unordnung und solchem Begehren sich fortwährend, und namentlich im Jahre 1842, mit Ernst und Entschiedenheit widersetzen, trat Magistratus mit einer directen Beschwerde beim lübeckischen Hohen Senate auf, indem Er, in Seiner bisher gewohnten Weise, auf

[162] Archiv, Fasc. W. No. 366.

Protocoll v. J. 1837, S. 472, worin auf Beihilfe zum Bau eines Armenhauses zu Treptow, zu welchem der Parchamschen Fa- milie das Mitverleihungs-Recht zu stehen soll — freilich erfolglos — angetragen wird.

[163] Schreiben des Magistrats zu Treptow vom 31. December 1842.

Protocoll v. J. 1842, S. 484.

auf Mittheilung eines vollständigen status bonorum der Stiftung und auf Remuneration vortiger Cämmerei-Beamte u. s. w. antrug. [164] In dieser Eingabe ist Derselbe der Erhebung taxmässiger Sporteln für ausgegebene Zeugnisse geständig, und setzt deren jährlichen Gesammtbelauf auf 58 z. — abweichend von den höher laufenden Meldungen einzelner Legatsempfänger. [165] Den per decretum Ampl. Senatus de 5. Apr. 1843 erforderten Bericht über den Stand der Sache erstatten Vorsteher am 8. Septbr. e. a.; und dieser Bericht dringt: auf Rückweisung der so unbegründeten Vorschritte des Magistrats; auf Abschlag Seines Ansinnens jährlicher Geldopfer zu Gunsten der dortigen Stadt-Cämmerei-Beamte; und auf künftige genaue Beobachtung testamentlicher und vereinbarter Verhaltungs-Regeln; nöthigenfalls endlich: auf Be-tretung des Weges Rechtens und auf richterliche Entscheidung. Der Erfolg dieser Verhandlung steht von den Bestimmungen Eines Hochedlen Raths zu erwarten.

S. 34.

Merkwürdige Schicksale der Parchamschen Stiftung während ihres Bestehens.

Der Schluß dieser Abhandlung möge die Rückerinnerung derjenigen Ereignisse sein, welche

[164] Archiv, Fase. W. No. 367.

[165] Archiv, Fase. W. No. 327.

im Zeitgange auf das Schicksal auch dieser Stiftung und des ihr angehörigen Landguths einwirkten.

Biehsterben. Im Jahre 1763 ward das Guth vom Biehsterben heimgesucht, welches einen Pachterlaß nach sich zog. [166]

Holzbrand. Ein Brand, durch nachlässige Arbeiter veranlaßt, entstand im Jahre 1769 in der gegen Hansfelde liegenden Hölzung, verzehrte die dort wachslichen Tannen und machte eine neue Besamung nothwendig. [167]

Stürme. Heftige Stürme fanden in den Jahren 1735 und 1747 Statt; gar viele Bäume mit ihren Wurzeln wurden dem Boden entrissen. [168]

Pest und Seuchen. Einer in den Jahren 1625 bis 1629 vorwaltenden Pest, als Folge von Kriegsunruhen, woran 7000 Menschen verstarben, wird schon von Becker gedacht. [169]

Das im Jahre 1831 sich verbreitende Gerücht einer in den Osseschäfen sich zeigenden epidemischen Seuche, cholera morbus genannt, [170] bewirkte hieselbst die Aufstellung eines bewaffneten Cordons zur Abwehr der Einschleppung und die

[166] Protocoll, Seite 188.

[167] Protocoll, S. 211.

[168] Protocoll, S. 132, 146, 211.

[169] Beckers Lübeck. Geschichte, Bd. 2, S. 383.

[170] Den Symptomen nach die nemliche Krankheit, deren Becker in seiner Geschichte Bd. 1, S. 415, aus dem Jahre 1464 gedenkt.

Erlassung mehrer obrigkeitlicher Vorschriften für den Fall des Ausbruchs dieser Krankheit selbst, ihrer Behandlung, des Beerdigens u. s. w., wovon die eine vom 15. Oct. 1831 das Landgebiet insbesondere betrifft. [171]

Parchamsche Vorsteher suchten vorzüglich den Guttheinwohnern Muth und Heiterkeit einzuflößen, sorgten für Reinlichkeit, genügende Betten, Kleidung, Wäsche, kräftige Speisen, ließen den Verkehr nach Außen ungestört, verboten nur den Besuch des Innern der Häuser in der Stadt, wehrten dem Zugange verdächtiger Fremden ins Dorf und empfahlen Mäßigkeit im Genusse. Hierdurch ward das in der Stadt [172] und in den umliegenden Dörfern nur zu sehr verbreitete Uebel vom Guthe Padelugge fern gehalten. [173]

Der Nachtheil äußerte sich jedoch in den erforderlichen Geldunterstützungen, Pachterlässen und Naturallieferungen, in nothiger Bekleidung, Betten, Fleischspeisen und Suppen, wie solches Vorsicht und Menschenliebe erheischten.

[171] Sammlung lübeckischer Verordnungen, Bd. 6, Seite 123 bis 170, 176, 179, 252.

Protocoll, Seite 453, 469.

Archiv, Fasc. I. No. 58.

[172] Es starben gegen 800 Menschen an dieser Krankheit.

[173] Protocoll v. J. 1831, S. 453 bis 457.

§. 35.

Fortsetzung der merkwürdigen Schicksale.

Krieg und
Kriegsüber-
züge.

Von den dem Guthe überkommenen kriegerischen Durchzügen, Einquartirungen, Brandstiftungen, Plünderungen und deren Folgen findet sich in den Guthspapieren folgendes verzeichnet.

Im Beginne des dreißigjährigen Krieges, ums Jahr 1625 bis 1627, ward Padelügge von den Truppen des avanturirenden Grafen Ernst von Mansfeldt belegt und gebrandschatzt. [174]

Im Kriege zwischen Schweden und Dänemark in den Jahren 1658, 1659 hatte das Guthe mancherlei Durchzüge zu erleiden. [175]

Eben so im Reichskriege gegen Frankreich und Schweden, im Jahre 1675. [176]

Höchst nachtheilig wurden dem Guthe im Nordischen Kriege nach Carls XII. im Jahre 1709 bei Pultava erlittener Niederlage, die weiteren kriegerischen Unternehmungen. Die nicht große Ferne derselben während der Belagerung von Wismar, die Winterquartiere, die steten Heeresumzüge, die Requisitionen und Ausgaben hatten,

[174] Beckers Gesch., Bd. 2, S. 356, 362.

Lübeck. Chronik, S. 321 bis 323.

[175] Beckers Gesch., Bd. 3, S. 6, 9, 10.

Lübeck. Chronik, S. 339.

[176] Beckers Gesch., Bd. 3, S. 100 bis 106.

Lübeck. Chronik, S. 374.

außer den körperlichen Erduldungen, im Jahre 1712 die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer über das ganze städtische Gebiet zur Folge, welche unter dem Namen der Moscowiten-gelder allgemein und vielfach erlegt ward. [177]

Wiederum die Gelangung Peters III. auf den russischen Thron im Jahre 1762 und dessen leidenschaftliche Absicht: die Ansprüche seines Stammhauses Holstein-Gottorp auf Schleswig-Holstein gegen den König von Dänemark geltend zu machen, führten die Kriegsheere beider Monarchen in die Umgegend Lübecks und verursachten viele Unruhen, Einquartirung, Requisitionen, Ausgaben und Kosten. Der plötzliche Tod des russischen Kaisers machte dieser Fehde in ihrem Beginne ein schnelles Ende und hinterließ dem diesseitigen Lande die Ruhr als Andenken. [178]

Im Jahre 1801, in Gemäßheit der zwischen Russland, Schweden und Dänemark geschlossenen Nordischen Neutralitäts-Convention — bestimmt dem Englischen Handel auf der Elbe Grenzen zu setzen — ward das Guth Padelügge mit Dänischen Truppen belegt. Die Besetzung dauerte vom 10. April bis zum 23. Mai. Pächter

[177] Beckers Gesch., Bd. 3, S. 181—197.
Lübeck Chronik, S. 385—389.

Protocoll, S. 46, 50, 55, 61.

[178] Beckers Gesch., Bd. 3, S. 301—322.
Lübeck. Chronik, S. 406—408.

und Käthner bezogen angemessene Geldunterstützungen aus der Stiftungscasse. [179]

§. 36.

Fortsetzung der Kriegsüberzüge.

1806-1813. Die Reihe dieser Art der Erleidungen schliesst der Zeitraum vom Jahre 1806 bis 1813, welcher durch die Kaiserlich-Französische Occupation dieser Stadt [180] — deren feindliche Be- handlung, [181] — Vereinigung mit dem Französischen Kaiserreiche [182] — durch die mit dem 5. December 1813 eintretende Befreiung vom fremden Joch — und endliche Rückkehr zur Selbstständigkeit und Freiheit, eine stete, traurige Merkwürdigkeit in der Zeitgeschichte erlangt hat.

Der umständliche Verlauf dieser sieben- jährigen Ereignisse steht aus unten angezogenen Flugschriften zu entnehmen. [183] Nur folgende

[179] Protocoll v. S. 1801, S. 327.

Lübeck. Chronik, S. 420, 421.

[180] Tagesbefehl des Kaiserl. Französischen Platz- Commandanten Generals S. Maison, vom 9. Novbr. 1806.

[181] Kaiserl. Franz. Decret, vom 21. Novbr. 1806, die Confiscation der englischen Güter an- ordnend.

[182] Kaiserl. Franz. Decret, vom 4. Juli 1811.

[183] Lübeckische Chronik, S. 422—446.

Tagebuch über Lübecks Drangsale während der Wiederbesitznahme der Stadt Lübeck durch die Franzosen, vom 5. Juni 1813 bis 5. Decbr. 1813 (im Jahre 1814 gedruckt).

einzelne Erinnerungen sind dem Guthe Padelzügge besonders angehörig.

Nachdem das Königlich-Preussische Heer am 14. October 1806 bei Jena und Auerstädt durch die Franzosen unter Napoleon besiegt und zerstört worden war, kamen am 5. November mehre preussische Flüchtlinge ins Dorf, begehrten Brod und Futter für sich und ihre Pferde, und zogen weiter. Am 7. Novbr. erschienen Französische Truppen, erst einzeln, dann in Massen, plünderten drei Tage hindurch, so lange sie etwas fanden. Die gemisshandelten Einwohner waren mit ihrem außen weidenden Vieh ins Holz geflüchtet und hielten sich daselbst verborgen. Am fünften Tage, wie nun Alles aufgezehrt, geraubt, zerschlagen war, kam der Vorsteher der Stiftung, Doctor Lembke, unter dem Schutz einer vom Feldmarschall Bernadotte erlangten Sauvegarde, ins Guth; und nun ward — zur Zufriedenheit der sich billig benehmenden Franzosen und unter deren eignem Schutz — eine regelmäßige Einquartirung und Beköstigung geschaffen, an welcher in der folgenden Zeit das Militair aller Waffenarten und aller Völker: Franzosen, Deutsche, Polen, Dänen, endlich Schweden Theil nahmen. Die Mittel der Erhaltung gingen grosstheils aus der Stiftungscasse; denn von den ausgeplünderten Einwohnern ließ sich, auch nur ein geringer Beitrag von ländlichen Producten

kaum erwarten. Hiezu gesellten sich nun höhere Ausschreibungen unter den Namen von Quoten, Fenster- und Thürensteuern, von Holzlieferungen *et c.* So zog es sich fort bis zum Jahre 1813, da sich Franzosen und Dänen zum Abzuge rüsteten. Nun ging Alles überall. Das Vieh in der ganzen Gegend ward zusammen und fortgetrieben, [184] alles Getreide, Heu und Stroh ward aus den Scheunen geraubt, und jenes mußte täglich und nächtlich, unter militärischem Zwange, von den Dorfleuten ausgedroschen werden. Dem Hofpächter zu Padelügge wurden 40 Kühe und 50 Schafe genommen, den kleineren Leuten Alles; die Ausschreibungen aller Art von den Lägern auf der Haide und bei den über die Trave geschlagenen Brücken fanden nur im absoluten Nichtshaben ihr Ziel, und die Einquartirung im Dorfe stieg auf mehre Hundert Köpfe,

ja

[184] Einem nicht fernen Gutsbesitzer überkam folgender glücklicher Vorfall: Auf seinem Gehöfte und im nebenliegenden Dorfe war das Vieh von weit umher zusammengebracht, um weggeführt zu werden. Auch sein Viehstall war ausgelaert. Glücklicherweise war die Seitenthüre offen geblieben. Bei dem Forttreiben in dunkler Nacht erkennt das Hofvieh die ihm bekannte Stallung, begiebt sich in deren zufällig offenen Seitenthüren; und am folgenden Morgen findet man alle 40 Häupter, bis auf eins, im Stalle wieder.

ja auf ganze Regimenter. Nur das Einrücken der als Befreier herbeieilenden Schweden machte dem Raubzuge ein Ende. [185]

Nach endlich zurückgekehrter Ordnung mußten die von den Guthsbewohnern mit Geduld und mit Aufopferung aller ihrer Haabe erduldeten Verluste nach Billigkeit und Contract, theils durch Pachterlässe, theils durch baare Vergütung ausgeglichen werden; wie denn auch geschehen.

Die Schäden, welche die Stiftung in diesen versflossenen sieben Jahren erlitten hat, lassen sich unter folgende Rubriken fassen:

1) Holzlieferung:

Brennholz, in die Küchen der Einwohner zur Speisung der Einquartirten; in die benachbarten Läger und Militärposten. [186]

N u g h o l z, zu den Bevestigungen der Stadt, namentlich der Thore im Jahre 1813. Von den aus der Padelügger Forst requirirten 5600 Pallisaden oder wachslichen Eichbäumen ward der Werth von ca. 3000 m ℓ geliefert. Dagegen ward die Hölzung vom völligen Verderben gerettet.

[185] Prot. v. J. 1813, S. 390 — 398, und vom Jahre 1814.

[186] Prot. v. J. 1806, S. 340.

- 2) Tägliche Geldzulage auf jeden Einquartirten, zu deren Beköstigung, an die Guthsbewohner.
- 3) Pacht-Remissionen und Geldvergütungen an die Guthsbewohner.
- 4) Besserungen der theilweise ruinirten, zerschlagenen Gebäude.
- 5) Von der städtischen Regierung ausgeschriebene außerordentliche Contributionen:
 - zur besonderen Armen-Unterstützung (800 m $\frac{1}{2}$) [187]; zur Staats-Zwangsanleihe der 800,000 m $\frac{1}{2}$: von der Stiftung, auf ihren Theil, durch Hingabe von 6000 m $\frac{1}{2}$ beseitigt, [188]
- 6) Zinsenverluste aller Art, während der 7jährigen Hemmung von Handel und Wandel, [189]
- 7) Kaiserlich-Französische Ausschreibungen, z. B. der rente-foncière von 1500 m $\frac{1}{2}$, auf mehrere Jahre, [190]

Bei einer mäßigen Zusammenstellung aller dieser Erduldungen beläuft sich die Geldsumme auf reichlich 18—20,000 m $\frac{1}{2}$, welche die Stiftung in allen ihren Verührungen hergegeben, dagegen aber auch ihr ferneres Bestehen gegen das drohende Rothe Buch der Franzosen ge-

[187] Prot. v. J. 1808, S. 358, 413, 469.

[188] Prot. v. J. 1810, S. 372—381, und vom Jahre 1822, S. 422.

[189] Prot. v. J. 1811, S. 383; v. J. 1812, S. 385.

[190] Prot. v. J. 1812, S. 387.

schützt und dem gänzlichen Ruin ihrer Hölzung vorgebeugt hat. Dabei hat sie ungehindert die Vorschriften des Stifters gegen seine Nachkommen erfüllt, und die Familienglieder sind ununterbrochen in der üblichen Maße angenommen und befriedigt worden. [191]

S. 37. ~~deren mancherlei~~
~~seine mancherlei~~ ~~noch~~ ~~verloren~~

Im Schluß dieser Monographie.

Günstige und ungünstige Schicksale wird auch die Zukunft herbeiführen, denn, so wie Gutes, brütet sie auch das Böse in ihrem Schoße. Dem unbedenklichen Guten die möglichst freie Entwicklung verschaffen, das Bedenkliche aber unter weise Obhut nehmen und so viel es sein kann, zum Guten lenken: dies gebieten Vernunft und Menschenliebe. "Man soll "den Fortschritt der Zeit nicht hemmen oder "unterdrücken; man soll ihn aber überwachen, "im Zügel halten und leiten, ihm seine Richtung anweisen, damit er nicht bereits geblüte "ne te Bahnen zerstöre."

[191] Ueber diese siebenjährige Periode sind näher nachzusehen:

Protocol v. J. 1806, S. 345—347; v. J. 1808, Seite 357, 358; v. J. 1810, Seite 372—383; v. J. 1812, Seite 385, 387; v. J. 1813, S. 390—396; v. J. 1814, S. 397—400; v. J. 1815, S. 406; v. J. 1818, S. 414.

Archiv, Fasc. A. No. 26, 27; Fasc. I. No. 10.

So möge denn auch die vom Stifter geordnete Vorsteherschaft durch eine sinnige Verwaltung auf künftige üble Zufälle sich vorbereiten; es möge die Stiftung: aus dem Alterthume entsprossen, im Laufe von Jahrhunderten durch Wohlthun erstärkt, fortgehend, den Zeitgenossen — zunächst der Familie, der sie gewidmet — nützlich werden!

E r r a t a.

- Zur Seite 15, Note 24, statt: „Urkunde CCIX., vom Jahre 1262, Seite 250 — 256,“ sehe: „Urkunde CCLXIX., Seite 250.“
- Zur Seite 75, Reihe 20, statt: „Voltin,“ sehe: „Valtin“ (Valentin).
- u. S. 107, R. 12, statt: unbedenklichen, sehe: unbedenklich.

Einige Zusätze zur vorstehenden Schrift.

Zur Seite 3, Note 3.

Eine deutsche Uebersezung des Privilegium Kaisers Friedrich II. findet sich in Deecke's Geschichte der Stadt Lübeck (1844), Buch 1, Seite 58.

Zur Seite 11, Note 13.

In den von mehren Städten in den Jahren 1240 bis 60 gegen die Straßenräuber und Burgbesitzer, zur Sicherung der Landstraßen namentlich zwischen der Trave und der Elbmündung geschlossenen Verträgen, wird auch eines Otto von Padelügge als eines die kaufmännischen Personen und Güter gefährdenden Gesellen und ihrer Burgen Hutzfelde, Gosefelde gedacht.

S. Deecke cit. l. Bd. 1, S. 132—142,
§. 10; u. Lüb. Urkundenbuch, Urk. CCXVI.,
vom 5. Febr. 1255.

Zur Seite 11 und zur Note.

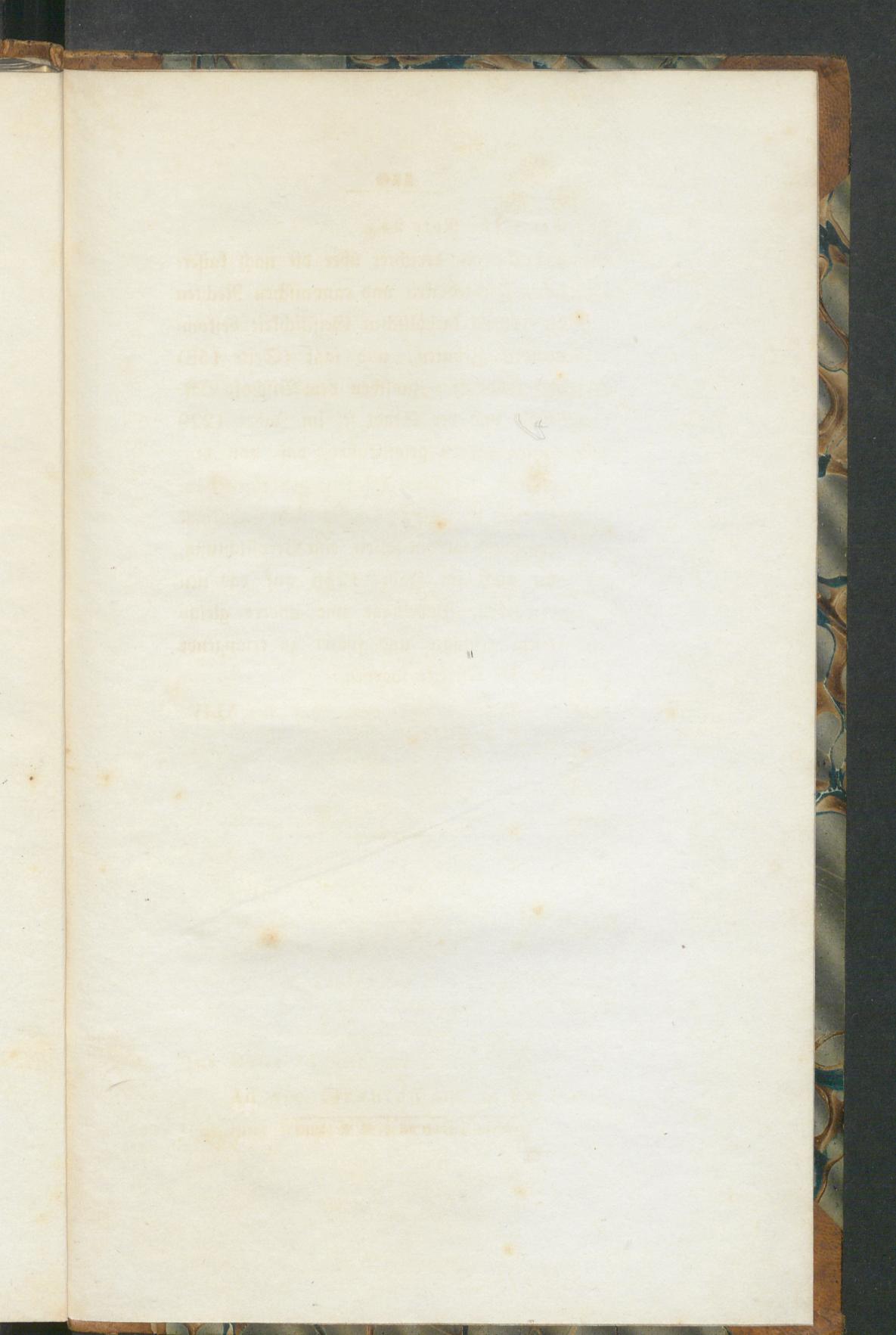
Ad voc. Grautoff add. in der Sammlung seiner historischen Schriften.

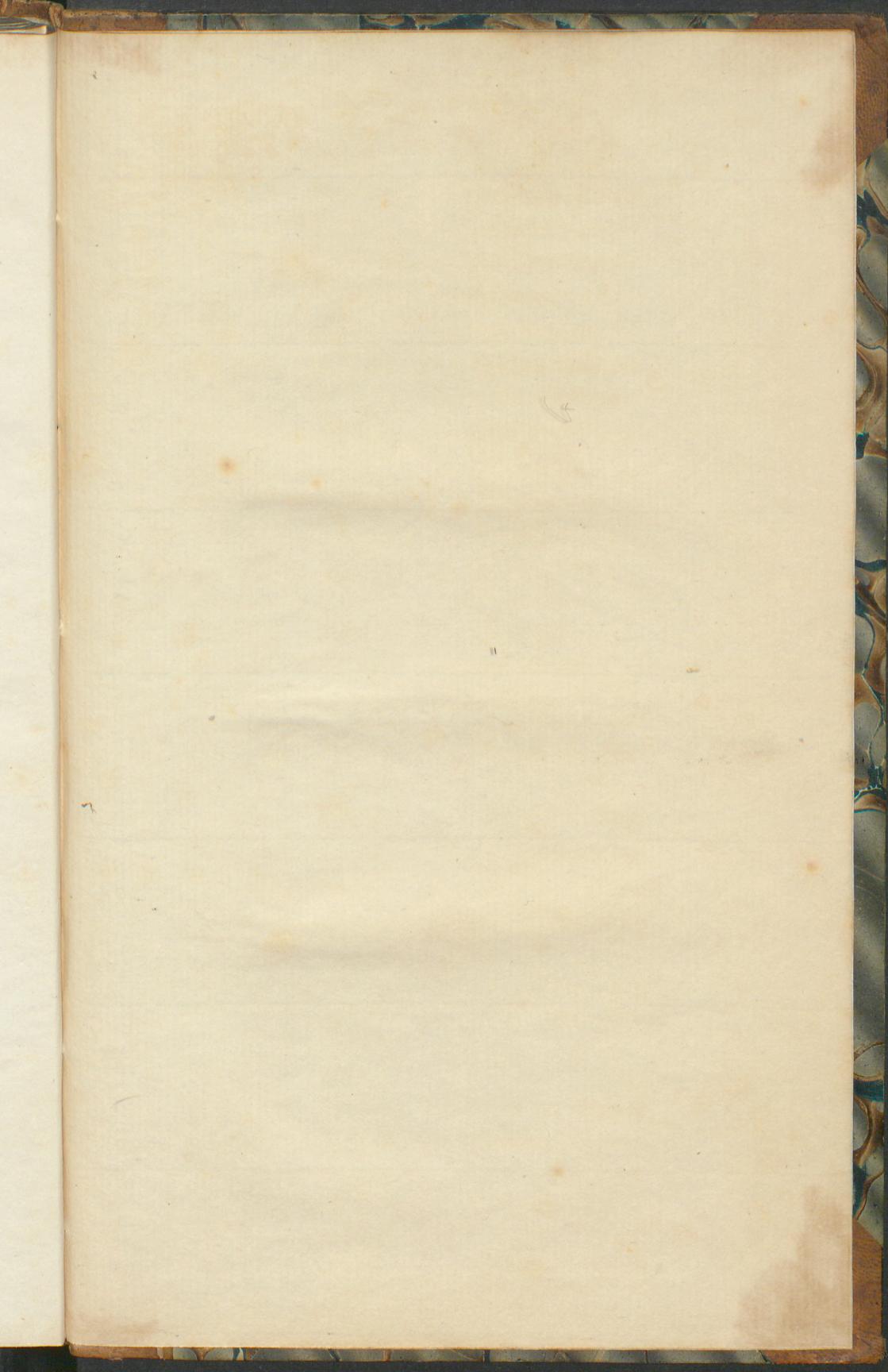
Zur Seite 15, Note 24.

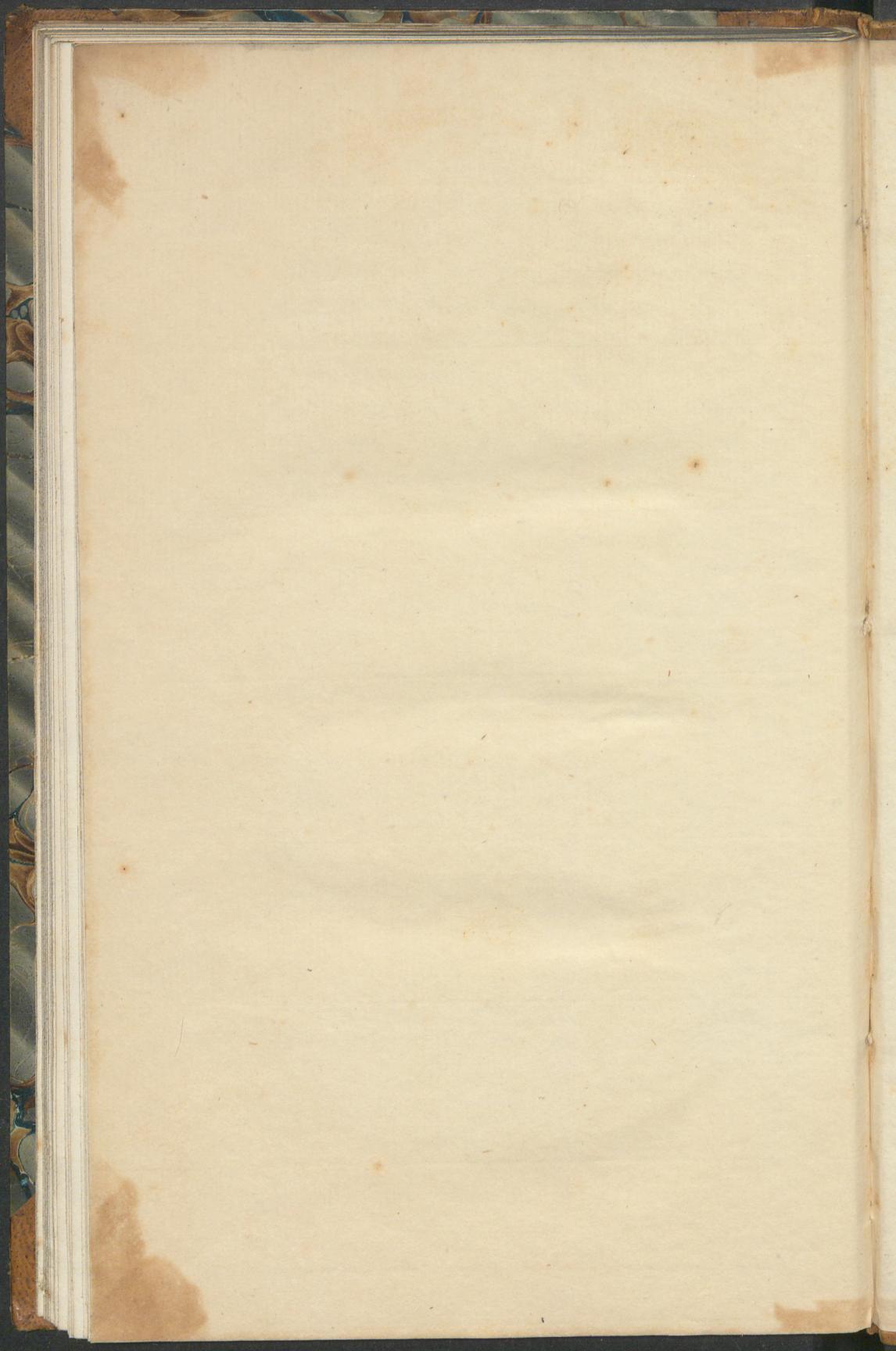
Deecke cit. berichtet über die nach kaiserlichen Freigebigkeit und canonischen Rechten der römisch-katholischen Geistlichkeit beikommenden Zehnten, und sagt (Seite 158) insbesondere: „Zwischen dem Bischofe Barthold und der Stadt sei im Jahre 1229 unter andern gewillkürft, daß von den, zu den städtischen Dörfern gehörigen Ländereien, hufenweise, jährlich Acht Schillinge entrichtet werden sollen, eine Verpflichtung, die auch im Jahre 1256 auf das neu erworbene Padelüge und andere gleichzeitig erlangte und später zu erlangende Dörfer erstreckt worden.“

S. Lüb. Urkundenbuch, Bd. I., Urk. XLIV., v. J. 1229.

Lübeck, gedruckt bei H. G. Rahtgens.









Zur Seite 15, Note 24.

De ecke cit. berichtet über die licher Freigebigkeit und canonische der römisch-katholischen Geis menden Zehnten, und s insbesondere: "Zwischen thold und der Stadt unter andern gewis zu den städtischer dereien, hufenw entrichtet wer die auch i erworben zeitig Dörf

1229 05 16 000 18 17 16 11 20 45 30 6 8) Bar on den, egen Län st Schillinge Verpflichtung, auf das neu ad andere gleich später zu erlangende den."

abuch, Bd. I., Nrf. XLIV.,

Lübeck, gedruckt bei H. G. Rahtgens.

